Amtsblatt
des Ilm-Kreises

8. Jahrgang / Nr. 01/09 | Dienstag, den 20. Januar 2009 | Herausgeber: Ilm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Servicetag für Pendler aus dem Ilm-Kreis
- Berufsinfomesse
- Entgegennahme von Aufnahmeanträge für Gymnasien
- Jetzt anmelden am Ilmenau-Kolleg
- Änderung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises
- Richtlinie zur Festsetzung von Höchst-Beförderungstarifen im ÖPNV
- Richtlinien zur Jugendförderung
- Öffentliche Zustellung

Schmiedefeld

Foto: Ralf Kahl

Nicht erst seit den letzten Wochen gehört so eine wundervolle Winterlandschaft in den höheren Lagen des Kreises wie hier in Schmiedefeld zur Tagesordnung.
Schmiedefeld - die „Schmiede auf dem Feld“ - wurde erstmals 1406 als „Smydfelt“ urkundlich erwähnt. Abbau und Weiterverarbeitung von Eisenerz waren damals und bis in das 17. Jh. hinein der wichtigste Erwerbszweig, insbesondere als Zulieferung für die Waffenherstellung in Suhl. Im 19. Jh. wurde dann jedoch die rheinisch-westfälische Konkurrenz übermächtig. So blieben die mit Wald und Holz verbundenen Handwerke und die Glasbläserei. Auch der Orgelbau spielt über lange Zeit eine wichtige Rolle. Im 16. Jh. bekam Schmiedefeld Braurecht. „Schmiebi“ ist sicher vielen noch ein Begriff. Die Brauerei wie auch die Glashütte existieren beziehungsweise arbeiten heute nicht mehr.
Um 1900 kamen die ersten Urlauber in den Ort am Rennsteig. Der 1904 erfolgte Eisenbahnanschluss war dabei für die Entwicklung zum Erholungsort sehr wichtig. Die reizvolle Umgebung (besonders hervorzuheben ist hier das Biosphärenreservat „Vessertal“) und gute Wander- bzw. Wintersportmöglichkeiten machen Schmiedefeld im Sommer und im Winter attraktiv. Hier steht z.B. auch die mit ca. 800 m längste Skiliftanlage Thüringens.

Jedes Jahr im Mai findet der Rennsteiglauf in Schmiedefeld sein Ziel, in diesem Jahr am 16. Mai schon in seiner 37. Auflage. Über zehntausend Läufer und Wanderer werden dann wieder hier aus Eisenach (74 km), Neuhaus (42 km) oder Oberhof (21 km) ankommen. Damit ist dies das größte massensportliche Ereignis Thüringens.
Schmiedefeld, an der südwestlichen Grenze des Ilm-Kreises gelegen, hat ca. 1900 Einwohner und gehört zur Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“.

www.schmiedefeld.de

Zukunftssicherung durch Fachkräftenachwuchs

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Förderung des regionalen Potentials an Fachkräften ist ein wichtiger Schritt, um die eigene Zukunftssicherheit zu garantieren. Dies bedeutet heute für Unternehmen auch, aktiv auf ihre künftigen Fachkräfte zuzugehen und über Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren. Damit hatten die Unternehmen am Erfurter Kreuz bereits im Januar 2008 begonnen: Nach dieser gelungenen Auftaktveranstaltung mit etwa 700 Besuchern führen die Unternehmen auch im Jahr 2009 wieder eine Berufsinformationsmesse in Arnstadt durch. Mit Informationen für Schüler, Eltern und Lehrer zu den Ausbildungsangeboten, den Anforderungen und Chancen in den Unternehmen am Erfurter Kreuz wollen die Unternehmen ihre Fachkräfte der Zukunft ansprechen und den Kindern und Jugendlichen Zukunftschancen in ihrer Heimat aufzeigen.

In Zusammenarbeit mit neun Unternehmen, der Stadtmarketing Arnstadt GmbH, der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt, der Bundesagentur für Arbeit, der ARGE SGB II Ilm-Kreis und den Kammern werden am **24. Januar 2009** von **9 bis 13 Uhr** in der Sporthalle der Berufsbildenden Schule Arnstadt, Karl-Liebknecht-Str. 27, 15 Ausbildungsberufe aus dem kaufmännischen und technischen Bereich vorgestellt (siehe auch Seite 4).

Die Personalleiter der Unternehmen geben Informationen zur Gestaltung von Bewerbungsmappen, Bewerbungsgesprächen und Einblicke in Testverfahren. Als Gesprächspartner stehen ebenso bereits ausgelernte und erfahrene Fachkräfte aus den Unternehmen zur Verfügung. Als Schirmherr der Berufsinformationsmesse freue ich mich über das Engagement der beteiligten Unternehmen. Sie senden damit ein nachhaltiges Signal in Richtung Zukunftssicherung des Hochtechnologiestandortes entlang der A4.

Ich darf Sie alle recht herzlich einladen, von dieser Möglichkeit der Information regen Gebrauch zu machen.

Ihr

Benno Kaufhold

Dr. Benno Kaufhold
Landrat des Ilm-Kreises

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- Notebooks halten Einzug S. 2
- Arbeiten am Zukunftsmarkt S. 3
- Servicetag für Pendler aus dem Ilm-Kreis S. 3
- Neuer Amtstierarzt im Ilm-Kreis S. 3
- Neuer Sachgebietsleiter für Wirtschaft und Infrastruktur S. 3
- Berufsinfomesse S. 4
- Thüringer für ihr Engagement geehrt S. 5
- Entgegennahme von Aufnahmeanträge für Gymnasien S. 5
- Pflegekindern ein „Zu Hause“ geben S. 5
- Jetzt anmelden am Ilmenau-Kolleg S. 6
- Fördermittelübergabe für kulturgeschichtliches Projekt S. 6
- Kunst + Käse Kneipe eröffnet S. 6
- Beobachtungen in der Volkssternwarte Kirchheim S. 6
- 1000 kleine Dinge zum Stöbern S. 7

Amtlicher Teil

- Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung S. 8
- Beschlussübersicht der 33. Kreistagssitzung S. 8
- Beschlüsse Jugendhilfeausschuss S. 8
- Änderung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises S. 8
- Richtlinie zur Festsetzung von Höchst-Beförderungstarifen S. 9
- Richtlinie für die Übernahme von Teilnehmerbeiträgen bei Kinder- und Jugenderholung S. 13
- Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit S. 13
- Öffentliche Zustellung S. 16
- Interessenbekundungsverfahren zur Einrichtung einer Frauenschutzeinrichtung S. 16
- Stellenausschreibungen S. 17
- Jahresabschluss 2007 des Wasser- und Abwasserzweckverbands Ilmenau S. 19
- Satzungsänderung des Wasser- und Abwasserzweckverbands Ilmenau S. 19
- Bekanntmachungen des Zweckverbands Restabfallbehandlung Mittelthüringen S. 20
- Bekanntmachung des Landesamtes für Bau und Verkehr Thüringen S. 21

Nichtamtlicher Teil

Notebooks halten Einzug in die Klassenzimmer

Mit dem Projekt „Notebook-Klasse“, das am Gymnasium “Am Lindenberg” in Ilmenau seit Oktober 2008 läuft, werden die Schüler bereits frühzeitig an den Umgang mit der Medientechnik herangeführt. Sie lernen unter anderem den PC als Arbeitsmittel für Recherchen und im Umgang mit Lernsoftware und Präsentationssoftware zu nutzen.

Unter der Leitung des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien wird das Projekt bei Mitwirkung verschiedener Partner, wie der TU Ilmenau, dem Fraunhofer Institut, den Firmen Hitachi Software Engineering Europe AG oder der ICOM Computertechnik GmbH, bis 2012 betreut. Bis zum Abitur werden die Schüler der jetzigen siebten Klassen den PC im Unterricht nutzen.

Die Schüler nutzen den PC nicht nur zum recherchieren, sondern reichen auch Klassenarbeiten und bearbeitete Aufgaben digital ein. Über interaktive Whiteboards wird es beispielsweise ebenso möglich sein, von der Ferne am Unterricht teilzunehmen und mit dem Lehrer zu kommunizieren. Ziel des Projekts ist die nachhaltige Beschäftigung mit den neuen Medien, insbesondere mit Lernmedien und der Medientechnik, so Schulleiter Dr. Dieter Kuchorz. Die Medienkompetenz der Schüler steht im Mittelpunkt, jedoch werden auch konventionelle Methoden ihre Berechtigung behalten. Für den Unterricht sei etwa 50% Computereinsatz geplant.

Und wie kommt es bei den Betroffenen an? Die Schüler finden den Umgang mit den PCs im Unterricht toll und haben die Rechner als Arbeitsmittel bereits gut angenommen.

Hagen Weidenbach aus der 7c freut sich über den Einsatz der PCs im Schulalltag

Arbeiten im Zukunftsmarkt

Ende des Jahres besuchte Landrat Dr. Benno Kaufhold gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ Rolf Fleischhauer und dem 1. Beigeordneten der Gemeinde Geschwenda Berg Heyer, die im Gewerbegebiet Geschwenda ansässige Geratherm Medical AG. Vorstandsvorsitzender Dr. Gert Frank (r.) informierte ausführlich über das international ausgerichtete Unternehmen der Medizintechnik. Es entwickelt, produziert und vermarktet Produkte im Bereich Cardio/Stroke (Screening von Herzrhythmusstörungen), Temperaturmanagement (Messung und Aufrechterhaltung der Körpertemperatur) und Respiratory (Lungenfunktionsdiagnostik). Man versteht sich als forschendes Medizintechnikunternehmen mit klarer Orientierung auf Produkte der medizinischen Diagnostik. Der Exportanteil beträgt über 80 % und es wurden 2-stellige Zuwachsraten erreicht. Heute sind hier insgesamt 80 Beschäftigte tätig, die überwiegend in der unmittelbaren Umgebung zu Hause sind. Seit Jahren bildet das Unternehmen kontinuierlich seinen eigenen Nachwuchs aus. Zwei Lehrlinge wurden 2008 übernommen und gegenwärtig befindet sich ein weiterer in Ausbildung zum Industrieelektroniker
(www.geratherm.com)

Servicetag für Pendler aus dem Ilm-Kreis

Pendlertag im TGZ Ilmenau am 24. Januar 2009

Wer in Thüringen lebt und wegen der Arbeit in ein anderes Bundesland pendelt, ist lange Fahrten gewohnt. Von kurzen Wegen profitieren die Pendler aus dem Ilm-Kreis jedoch beim Aktionstag des Unternehmer- und Fachkräfteservice (UFaS) Thüringen am **Samstag, dem 24. Januar 2009**: An diesem Tag führt der UFaS erstmals einen Pendler- und Rückkehrertag in Erfurt sowie in den Landkreisen der Region Mittelthüringen durch. Im Ilm-Kreis ist das UFaS-Servicebüro **im Technologie- und Gründerzentrum Ilmenau, Ehrenbergstraße 11, von 10 bis 15 Uhr** geöffnet.
Personen, die derzeit nicht in Mittelthüringen arbeiten, hier gern aber eine Beschäftigung aufnehmen würden, erhalten beim Pendlertag Informationen über die Dienstleistungen des UFaS, die Möglichkeit der Registrierung und über Arbeitsmöglichkeiten in der Region.
Dabei kooperiert der UFaS in Ilmenau eng mit der Technologiegesellschaft Thüringen. Diese führt im Auftrag des Landratsamtes das Regionalmanagement für den Ilm-Kreis durch und befasst sich dabei unter anderem mit Fragen der Standortentwicklung und der Wirtschaftsförderung.
„Nachdem wir im Sommer zwei Pendlertage jeweils thüringenweit veranstaltet haben, konzentrieren wir uns nun jeweils auf einen Landesteil, so dass wir in einer Region an mehreren Standorten präsent sein können“, erläutert Andreas Krey, Geschäftsführer der LEG, bei der der UFaS angesiedelt ist. „Wir haben den Anfang im November in Ostthüringen gemacht und freuen uns, nun den Pendlern und anderen Interessierten aus der Region Mittelthüringen mit unserem Angebot in verschiedenen Landkreisen eine Anlaufstelle nahe der Wohnstätte bieten zu können.“
Die Einladung richtet sich an verschiedene Zielgruppen: Pendler, die in Thüringen leben, aber in einem anderen Bundesland einer Beschäftigung nachgehen, aber auch potentielle Rückkehrer: Thüringer, die vor einiger Zeit für einen Arbeitsplatz in ein anderes Bundesland gezogen sind, sich aber vorstellen können, wieder in ihrer Heimat Ostthüringen zu arbeiten. Auch Zeitsoldaten, Studienabsolventen oder Frauen, die nach einer Familienpause wieder in de0n Beruf einsteigen möchten, sind angesprochen. Bürger, die Leistungen von der Arbeitsagentur erhalten, zählen nicht zu den Kunden des UfaS, sie finden Beratung und Betreuung bei den Agenturen für Arbeit.
Der UFaS wurde zu Beginn des Jahres 2008 vom Thüringer Wirtschaftsministerium ins Leben gerufen und bei der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) angesiedelt. Die UFaS-Mitarbeiter gehen in Firmen und ermitteln mit den Unternehmern deren jeweiligen Fachkräftebedarf. Durch die Ansprache von Pendlern, Rückkehrern und weiteren Zielgruppen erhalten sie Daten über Bewerber, die mit den Anforderungen der Unternehmen in Deckung gebracht werden können. So kann der UFaS Arbeitskräfte und Firmen zusammenführen - und damit einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs in Thüringen leisten.

Neuer Amtstierarzt im Ilm-Kreis

Seit Januar ist Herr Martin Leffler in der Kreisverwaltung als Amtstierarzt tätig. Sein Arbeitsbereich ist die Tierseuchenbekämpfung und -überwachung. Erste berufliche Erfahrungen sammelte der gebürtige Arnstädter nach seinem Studium der Veterinärmedizin an der Universität Leipzig.

Neuer Sachgebietsleiter Wirtschaft und Infrastruktur

Seit 1. Januar ist Herr Dr. Thomas Scheller im Landratsamt des Ilm-Kreises als Sachgebietsleiter Wirtschaft und Infrastruktur tätig. Dieses ist im neu geschaffenen Amt für „Kreisentwicklung und e-Government“ angesiedelt.
Als Abteilungsleiter für Wirtschaft- und Strukturpolitik beim DGB Sachsen entwickelte Herr Dr. Scheller von 2005 bis 2007 regionale Entwicklungskonzepte und planerische Ansätze, um Wachstumspole in Ostdeutschland zu stärken und in den strukturschwachen Regionen Wirtschaftsimpulse zu setzen.
Als Koordinator beim Sächsischen Landeskuratorium „Ländlichen Raum“ beriet Dr. Scheller 2007 und 2008 Bürgermeister, Unternehmer und regionale Leaderinitiativen bei der Projektentwicklung und -beantragung.

Ausbildung am Erfurter Kreuz
Dein Weg in die Zukunft!
Mit freundlicher Unterstützung von:
Stadtmarketing Arnstadt GmbH
Berufsinformationsmesse
& Tag der Offenen Tür der
Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt
Karl-Liebknecht-Str. 27 • 99310 Arnstadt
24. Januar 2009 | 9.00 – 13.00 Uhr
sunways
Photovoltaic Technology
THALES
FIEGE
The World of Logistics
BorgWarner
Transmission Systems
GEWES
ersol
DB SCHENKER
sauels
Aktiengesellschaft
N3 Engine Overhaul Services
IHK
Industrie- und Handelskammer Südthüringen
Handwerkskammer Erfurt
Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Erfurt

Thüringer für ihr Engagement geehrt

Am 13. Dezember 2008 verlieh Ministerpräsident Dieter Althaus den Ehrenbrief des Freistaats an Thüringer Bürgerinnen und Bürger, die sich durch ihr ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet haben. Unter Ihnen befanden sich auch vier Personen aus dem Ilm-Kreis.

Herr **Siegfried Wolfgang Hackenberg** aus der Gemeinde Ilmtal wurde für seine ehrenamtlichen Tätigkeiten, die er seit 17 Jahren ausübt, ausgezeichnet. Neben der Mitgliedschaft im Gemeinderat ist er ein aktives Mitglied der Feuerwehr Singen und engagiert sich in der Vereinsförderung für den Sportverein und den Verein „Freunde Singer Berg“.

Herr **Albrecht Lischke** aus Arnstadt ist seit mehr als 25 Jahren als ehrenamtlicher Helfer bei Rüst- und Freizeiten für den Evangelischen Behinderten- und Angehörigenverband tätig.

Herr **Gerhard Mett** aus Ichtershausen arbeitet seit 1969 ehrenamtlich im Vorstand der Kreisorganisation des Blinden- und Sehbehindertenverbands Thüringen. Durch sein Engagement hat er nach der Kreisgebietsreform 1994 aktiv zum Zusammenwachsen der beiden Kreisorganisationen Arnstadt und Ilmenau beigetragen. Besonders hervorzuheben ist auch sein Engagement bei der Arbeit in der Behinderten-Sportgruppe, Sektion Kegeln, der SG Einheit Arnstadt.

Frau **Gisela Mönch** aus Bechstedt-Wagd engagiert sich seit 1996 im Landesverband Thüringen des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge. Seit 2002 begleitet sie ehrenamtlich die Funktion des Schatzmeisters des Landesverbandes. Bereits einen Tag zuvor überreichte der Landrat im Auftrag des Ministerpräsidenten Herrn **Hans-Joachim Feuerstein** aus Ilmenau den Ehrenbrief während des Bürgerabends für dessen engagierte Arbeit im Gehörlosensportclub „Kickelhahn“.

Der Thüringer Ministerpräsident Dieter Althaus gratulierte gemeinsam mit der Landtagspräsidentin Dagmar Schipanski und Landrat Benno Kaufhold den Ausgezeichneten Gerhard Mett (2. v.r.), Albrecht Lischke (3. v.r.), Siegfried Wolfgang Hackenberg (4. v.r.) und Gisela Mönch (3. v.l.)

Entgegennahme der Aufnahmeanträge an den Gymnasien

In der Woche vom 23.02. bis 28.02.2009 können Eltern ihre Kinder für die künftigen Klassenstufen 5, 6, 7 und 10 (bzw. 11 des beruflichen Gymnasiums) an den Gymnasien des Ilm-Kreises anmelden.

- **Staatliches Gymnasium Arnstadt**, 99310 Arnstadt, Anmeldung in der Käfernburger Straße 2
- **Staatliches Gymnasium „Goetheschule“ Ilmenau, Haus 2**, 98693 Ilmenau, Karl-Liebknecht-Straße 6
- **Staatliches Gymnasium „Am Lindenberg“ Ilmenau**, 98693 Ilmenau, Gerhart-Hauptmann-Straße 5a
- **Staatliches Berufsschulzentrum Ilmenau**/Berufliches Gymnasium Ilmenau, Am Ehrenberg 1, 98693 Ilmenau (nur Kl. 11)

Die Anmeldungen sind an den genannten Tagen jeweils von 15 bis 18 Uhr, am Samstag von 10 bis - 12 Uhr möglich.

Da keine Einzugsbereiche für Gymnasien festgelegt sind, kann die Anmeldung an der gewünschten Schule erfolgen.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf den Besuch eines bestimmten Gymnasiums! Die Aufnahme richtet sich nach der Kapazität.

Die Anmeldung am Gymnasium obliegt den Erziehungsberechtigten. Dem Aufnahmeantrag muss als Unterlage das Halbjahreszeugnis (in Kopie) des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung für das Gymnasium (im Original) beigefügt werden. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

Die persönliche Abgabe im jeweiligen Gymnasium wird empfohlen. Bei schriftlicher Anmeldung sollte ein frankierter und adressierter Antwortumschlag beigefügt werden.

Dies gilt insbesondere für Schüler/innen, die am Probeunterricht teilnehmen. Weiterhin sollten zwei Passbilder (für Schülerausweis und ggf. Schülerfahrtausweis) bereitgehalten werden.

Schüler/innen, welche die Notenvoraussetzungen für den Übertritt nicht erfüllen und auch keine Empfehlung für das Gymnasium erhalten haben, nehmen an der Aufnahmeprüfung (Probeunterricht) teil.

Dieser findet statt in der Zeit vom **10.03.2009 - 12.03.2009**:

- für den Übertritt in die Klassenstufe 5: Gymnasium „Goetheschule“ Ilmenau, Haus 2 (s.oben)
- für den Übertritt in die Klassenstufen 6 und 7: Gymnasium Arnstadt, Käfernburger Straße 2
- für den Übertritt in die Klassenstufe 10 und Klasse 11 des Beruflichen Gymnasiums: Gymnasium „Am Lindenberg“ Ilmenau (s. oben)

Weitere Informationen zum Probeunterricht erhalten die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder am jeweiligen Gymnasium.

Staatliches Schulamt Rudolstadt

Pflegekindern ein „Zu Hause“ geben

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes Ilm-Kreis vermittelt seit vielen Jahren Kinder, welche aus den verschiedensten Gründen nicht mehr in ihrer Familie leben können, in liebevolle und engagierte Pflegefamilien.

Pflegekindern ein zweites zu Hause zu geben, ihnen Geborgenheit und Wärme zu schenken und sie auf ihrem Weg zu begleiten und zu unterstützen sind wichtige Anliegen der Pflegefamilien.

Das Jugendamt des Ilm-Kreises sucht Familien, Paare und Einzelpersonen, die sich dieser verantwortungsvollen und schönen Aufgabe annehmen möchten.

Wir als Jugendamt bereiten Sie darauf bestmöglich vor und sind für Fragen, ganz gleich ob es um fachliche Unterstützung und Begleitung, versicherungsrelevante und finanzielle Fragen geht, Ihr kompetenter Ansprechpartner.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben dann melden Sie sich bitte bei:

Jugendamt Ilm-Kreis
Pflegekinderdienst
Frau Jaschinski:
03628 / 738 495 oder
Frau Blechschmidt :
03628 / 738 426

Gern können Sie auch persönlich im Jugendamt Arnstadt, Erfurter Str. 26, Zimmer 401 vorbei kommen.

Jugendamt des Ilm-Kreises

NABU Naturschutzbund Deutschland e. V.

Der Kreisverband Ilmkreis e. V. im Naturschutzbund Deutschland (NABU) lädt alle Mitglieder und Förderer zu seiner diesjährigen Mitgliederversammlung

am Sonnabend, dem 7. Februar 2009, 15 Uhr

in das Eiscafe Hartleb in Rudisleben (Hauptstr. 25) ein.

Tagesordnung:

- Bericht des Vorsitzenden
- Finanzbericht 2008
- Rechnungsprüfungsbericht 2008
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des neuen Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer für 2009
- Wahl der Delegierten zur LVV 2009
- Bericht von der Hauptausschusssitzung 2008
- Vorstellung des Arbeitsprogrammes 2009

Kunst + Käse Kneipe eröffnet

Zur Eröffnung der Kunst + Käse Kneipe am 13. Dezember auf dem Kunst- und Käsehof in Görbitzhausen wurde Landrat Dr. Kaufhold von Familie Marx mit Kuchen aus dem Steinofen begrüßt.

Öffnungszeiten:
freitags ab 18 Uhr
sonnabends 11 bis 24 Uhr
sonntags 11 bis 20 Uhr

Mittagstisch gibt es jeweils ab 11 Uhr, eine Vorbestellung ist erwünscht

Im Sommerhalbjahr wird bei Rad-und Wanderwetter auch in der Woche durchgehend geöffnet sein.

Jeden zweiten und letzten Sonntag im Monat wird ein Menü für Familien inklusive kreativer Kinderbeschäftigung angeboten.

Erster Termin hierfür ist der 25. Januar ab 12 Uhr.

Vorbestellung sind möglich unter Tel.: 03629 812268 oder per Mail: kontakt@kunst-und-kaese-hof.de

Teresa Marx (m.) ist viel Glück mit ihrer neuen "Kneipe" zu wünschen

Jetzt anmelden am Ilmenau - Kolleg

Auf einem attraktiven zweiten Bildungsweg können junge Erwachsene am Ilmenau-Kolleg das Abitur erwerben. Bedingungen für eine Aufnahme sind: Vollendung des 19. Lebensjahres, erfolgreicher Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss, abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens eine 3jährige Berufstätigkeit.

Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

Die gesamte Ausbildung dauert 3 Jahre. Die Studierenden erhalten Bafög, unabhängig vom Einkommen der Eltern und rückzahlungsfrei.

Anmeldungen sollten bis spätestens 31.3.2009 erfolgen unter: Ilmenau-Kolleg
Rudolf-Breitscheid-Str. 6
98693 Ilmenau
Tel. 03677/ 20 27 10

Nähere Informationen auch im Internet unter: www.ilmenau-kolleg.de oder am Tag der offenen Tür, am 28.2.2009, von 14.00 -17.00 Uhr

Fördermittelübergabe für kulturgeschichtliches Projekt

Fast wie ein Weihnachtsgeschenk scheint der Bescheid des Thüringer Kultusministeriums zur Unterstützung des kulturgeschichtlichen Projektes **„Johann Georg Schmidt - ein schreibender Thüringer des 17. Jahrhunderts"** des Kulturvereins Reinsfeld e.V.. Der am 1. April 1660 in Reinsfeld geborene Apotheker Johann Georg Schmidt schrieb - wie bislang bekannt - fünf Bücher. Einige wurden bereits zu seinen Lebzeiten Bestseller. Wir empfinden sein Leben und Wirken als wertvolle Traditionsbereicherung für unseren Ort und darüber hinaus und riefen aus diesem Grund das Projekt ins Leben.

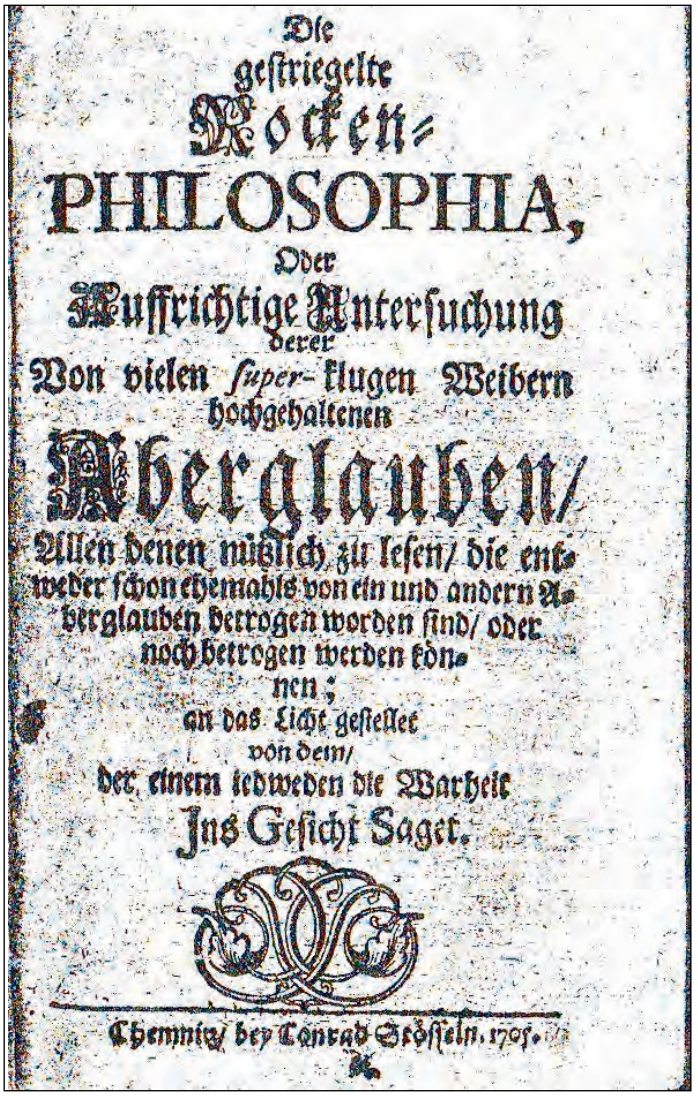
Die
gestriegelte
Rocken=
PHILOSOPHIA,
Oder
Aufrichtige Untersuchung
derer
Von vielen super-klugen Weibern
hochgehaltenen
Aberglauben/
Allen denen nützlich zu lesen/ die entweder schon ehemahls von ein und andern Aberglauben betrogen worden sind/ oder noch betrogen werden können;
an das Licht gestellet
von dem/
der einem iedweden die Warheit
Ins Gesicht Saget.
Chemnitz/ bey Conrad Stösseln. 1705.

Leider ist J.G. Schmidt heute sehr in Vergessenheit geraten. Aber gerade er, als Vorkämpfer der Aufklärung des 17. Jahrhunderts in Deutschland, liefert uns wichtige Informationen über Lebensgewohnheiten und Bräuche seiner Zeit. Sein Buch „Die gestriegelte Rockenphilosophie oder Aufrichtige Untersuchung derer von vielen superklugen Weibern hochgehalten Aberglauben" mutet zwar etwas seltsam an, beschreibt aber Lebensgewohnheiten und Bräuche seiner Zeit - vom Hexenwahn bis hin zum harmlosen Tratsch beim Rocken spinnen. Einige seiner im oben genannten Buch aufgelisteten und analysierten abergläubigen Floskeln stammen aus seiner Kindheit in Reinsfeld und können nun Dank der Unterstützung des Thüringer Kultusmysteriums den interessierten Bürgern von Reinsfeld und seinen Gästen näher gebracht werden.

Geplant sind unter anderem Vorträge über Leben und Wirken des Autors und Buchlesungen, wozu der Kulturverein Reinsfeld e.V. bereits heute einlädt. Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Beobachtung der Wintersternbilder an der Volkssternwarte Kirchheim

Im Januar und Februar stehen an der Volkssternwarte Kirchheim wieder öffentliche Beobachtungen des winterlichen Sternhimmels auf dem Programm (s. Veranstaltungsübersicht auf S. 7). Das markanteste Sternbild des Winterhimmels ist der „Himmelsjäger" Orion. Bei guten Wetterbedingungen kann man an den großen Spiegelteleskopen den bekannten Orionnebel in seiner ganzen Pracht sehen.

Es handelt sich dabei um eine gigantische Ansammlung von kosmischem Gas und Staub, die sich etwa 1500 Lichtjahre von uns entfernt befindet - eine für astronomische Maßstäbe sehr geringe Distanz.

Im Inneren dieser Wolke entdeckten die Astronomen in den letzten Jahren im infraroten Licht zahlreiche Geburtsstätten neuer Sterne.

Sirius, der hellste Stern am Himmel, dominiert mit seinem Glanz die abendliche Szenerie. In seiner Nähe findet man die Sternbilder Zwillinge und Stier mit den Plejaden, im Volksmund auch Siebengestirn genannt. Bei den öffentlichen Beobachtungsabenden wird gezeigt, wie man sich am Firmament orientieren und die Sternbilder entlang der Milchstraße finden kann. Der Blick durchs Teleskop offenbart dann faszinierende Details in den Tiefen des Alls.

Kultur- und Sportveranstaltungen im Ilm-Kreis

(Auswahl - ohne Karnevalsveranstaltungen)

22. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino im Theater: „Der Baader-Meinhof-Komplex“, D 2008
23. Jan.	Kirchheim	19 - 21 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
24. Jan	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kabarett „Fettnäppchen“
24. Jan.	Dörnfeld	20.00 Uhr, Gemeindesaal Dörnfeld Singer Str., Dörnfeld a. d. Ilm	4. Country-Party, Live an Stage: Saddlebag, Veranstalter: Wolfmountain Linedancer Reservierung/Kartenbestellung: Matthias Wolf, Tel.: 03677/843690 oder E-Mail: country@buecheloh.de
28. Jan.	Arnstadt	9.30 Uhr, 10 Uhr, 14.30 Uhr, Theater	„Blick hinter die Kulissen“, Führungen im Theater mit Lichtshow
29. Jan.	Ilmenau	19 Uhr, GoetheStadtMuseum	“Goethes Wanderers Nachtlied und Heinrich v. Kleist“
30. Jan.	Kirchheim	19 - 21 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
1. Feb.	Gehren	17 Uhr, Stadtkirche	Konzert mit dem Ural-Kosaken-Chor Andrej Scholuch
3. Feb.	Arnstadt	9.30 Uhr, Theater	Ferienkino: „Zwei Walkinder auf abenteuerlicher Reise“
4. Feb.	Arnstadt	9.30 Uhr, Theater	Ferienkino: „Zwei Walkinder auf abenteuerlicher Reise“
6. Feb.	Kirchheim	19 - 21 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
6. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Die Knüllerboys“, Operetten-Comedy-Show
7. Feb.	Arnstadt	ab 13 Uhr, Sporthalle „Am Jahn-Sportpark“	**33. Hallenmeeting „Hochsprung mit Musik“**
7. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Konzert mit der „Simon & Garfunkel Revival-Band“
13. Feb.	Kirchheim	19 - 21 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
13. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Pole to Pole“, Diavortrag mit Andre Schumacher
14. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Striptease AG - Erfolg hat seinen Preis“ - mit dem Osnabrücker Trio „Creme Double“
15. Feb.	Arnstadt	16 Uhr, Theater	„Der Nächste bitte - Frau Puppendoktor Pille und Frosch Quaki“ - ein Kinderprogramm
18. Feb.	Ilmenau	19 Uhr, GoetheStadtMuseum	„Goethes Italienreise - Sehnsucht deutscher Dichter und Musiker bis ins 20. Jh.“
19. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino im Theater: „Burn After Reading, USA 2008
20. Feb.	Kirchheim	19 - 21 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
20. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Fracksausen“, Erfurter Männergesangsquartett
21. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Best of Andrew Lloyd Webber“, Jubiläumsgala
27. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Zar und Zimmermann“, Kom. Oper von A. Lortzing

Silvesterbaby

Mit Stolz präsentieren die Eltern Katharina und Christopher Kirsten ihren kleinen Nils-Oliver, der eigentlich erst am 1. Januar 2009 zur Welt kommen sollte. Die Tatsache, dass Nils-Oliver noch in der Silvesternacht 2008 geboren wurde, milderte die Freude der Eltern und Großeltern jedoch nicht. Am Neujahrstag besuchten Landrat Dr. Kaufhold gemeinsam mit Ilmenaus OB Gerd-Michael Seeber, Bürgermeister Acker und Arnstadts Vizebürgermeister Horst Höhne die Geburtenstation der Ilm-Kreis-Kliniken und begrüßten den neuen Erdenbürger. Mit den Eltern freuen sich die frischgebackenen Großeltern Carola und Roland Kirsten (im Hintergrund) und die Geschäftsführerin der Ilm-Kreis-Kliniken Marina Heinz (r.).

1000 kleine Dinge zum stöbern

Auf ca. 80 qm finden die Besucher der StöberStube in Langewiesen neben Schnürsenkeln und Schlüpfergummis auch Grußkarten und Geschenkartikel. Der Warenbestand reicht von Haushaltswaren über Kleintextilien bis hin zu Geschenk- und Saisonartikeln, so Inhaberin Petra Ulbrich. Der am 19. November eröffnete Laden ist bisher laut Inhaberin von Jung bis Alt gut angenommen worden. Die Kunden kamen bisher aus Langewiesen, Oehrenstock und Gehren. Wer also stöbern möchte, kann dies wochentags von 9 bis 18 Uhr und an Samstagen von 9 bis 12 Uhr in der Hauptstraße 17 in Langewiesen.

Inhaberin Petra Ulbrich begrüßte den Landrat Dr. Benno Kaufhold vor ihrer Stöber-Stube.

Chinesische Malerei...

...steht im Mittelpunkt der derzeit im Landratsamt Arnstadt zu sehenden Ausstellung.
Zhou Jie (m.), Student an der TU Ilmenau, beschäftigt sich seit vielen Jahren mit traditioneller chinesischer Malerei, Kalligraphie und der obligatorisch dazugehörenden Stempelgravur. Eine Vielzahl von künstlerischen Blättern ist dabei entstanden, 18 davon sind jetzt zu sehen.
Bei der Eröffnung am 18. Dezember ging Herr Zhou auf die verschiedenen Aspekte und deren Bedeutung in der chinesischen Malerei ein, und schließlich produzierte er vor Ort einige kalligraphische Studien.
Die Ausstellung wird noch bis Mitte Februar zu sehen sein.

Amtlicher Teil

Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung

Die 34. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises findet am
Dienstag, dem 27. Januar 2009, 14 Uhr,
in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1 - 3
statt.

Tagesordnung:

1.1 Eröffnung und Begrüßung
1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 33. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises vom 17. Dezember 2008
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 33. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung des „Aktionsprogramms 2008 - 2010 zum Regionalen Agenda 21-Prozess des Ilm-Kreises“
5. Bürgerfragestunde in der Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr
6. Anträge, Informationen und Mitteilungen
6.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder
6.2 Informationen aus der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Ilm-Kreises vom 07. Januar 2009
6.3 Information der ARGE SGB II Ilm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im Ilm-Kreis - Stand Dezember 2008
6.4 evtl. Information über die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung des Ilm-Kreises für das Haushaltsjahr 2009
6.5 Information zu den „Leitlinien“ zum Modellprojekt „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule“
6.6 Information zur Umsetzung der „Vergabegrundsätze der Thüringer Stiftung Ehrenamt für die Förderung des Ehrenamtes“ im Ilm-Kreis und zum Sachstand Thüringer Ehrenamtscard
6.7 Information zu den Baumaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderprogramms Bund/Land
6.8 Informationsblatt (Tischvorlage)
6.9 Sonstiges
7. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
7.1 evtl. Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
7.2.1 Satzung über die Benutzung von Sportanlagen, die sich in Trägerschaft des Ilm-Kreises befinden (Sportanlagensatzung)
7.2.2 Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Sportanlagen, die sich in Trägerschaft des Ilm-Kreises befinden (Sportanlagengebührensatzung)
8. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschlussübersicht der 33. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises am 17. Dezember 2008

Beschluss-Nr. 399/08
Die Niederschrift über die 32. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises vom 19. November 2008 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 400/08
Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises wird bestätigt
(s. Seite 8)

Beschluss-Nr. 401/08
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Ilm-Kreises für das Haushaltsjahr 2009 werden bestätigt.

Beschluss-Nr. 402/08
Der Finanzplan 2008 bis 2012 für den Ilm-Kreis wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 403/08
1. Frau Heike Krämer wird mit Wirkung vom 01. Januar 2009 als Stellvertreterin des Kassenverwalters des Ilm-Kreises abberufen.
2. Frau Nicole Wiefel, Sachgebietsleiterin Vollstreckung, wird mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zur Stellvertreterin des Kassenverwalters des Ilm-Kreises bestellt.

Beschluss-Nr. 404/08
Zum Landkreiswahlleiter wird Herr Dr. Alexander Müller, Leiter Personal- und Schulverwaltungsamt, und zum stellv. Landkreiswahlleiter wird Herr Rocco Wünsche, Referent eGovernment, bestellt.

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr. 0197-08/28/JHA (04. November 2008)
1. Der vorliegende Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 wird bestätigt und dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, die sich während der Laufzeit des Planes ergeben, einzuarbeiten und mit der zuständigen Landesbehörde abzustimmen.

Beschluss-Nr. 0198-08/28/JHA (04. November 2008)
Dem Antrag der Staatlichen Regelschule „Wilhelm Hey“ Ichtershausen auf Bezuschussung des Schüleraustausches mit der polnischen Partnerschule in Wysokie aus der Gemeinde Kramsk im Landkreis Konin vom 24. bis 30. September 2008 in Höhe des Fehlbetrages von bis zu 500,00 EUR wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 0199-08/29/JHA (02. Dezember 2008)
Der Haushalt des Jugendamtes wird in der vorliegenden Fassung (18.11.2008) bestätigt und dem Kreistag des Ilm-Kreises zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss-Nr. 0200-08/29/JHA (02. Dezember 2008)
Die Konzeption für den Kinder- und Jugendschutz im Ilm-Kreis mit Arbeitsstand vom 17.11.2008 wird bestätigt. Die unter Punkt 5.5. beschriebenen Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzzentrums des Marienstiftes Arnstadt sind Grundlage für die Vereinbarung zwischen Jugendamt und Marienstift für das Jahr 2009. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dieses erste Konzept auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gesetzesänderungen im Jahr 2009 zu überarbeiten.

Beschluss-Nr. 0201-08/29/JHA (02. Dezember 2008)
Das Jugendamt fördert das Integrative Kinder- und Jugendhaus des Kultur- und Begegnungszentrums St. Jacobus Ilmenau e. V. im Jahr 2009 mit bis zu 20.000,00 EUR. Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Bestätigung und Genehmigung des Kreishaushaltes für das Jahr 2009. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 394), folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 28. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/07 vom 11. Dezember 2007, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 14. März 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 3/08 vom 25. März 2008:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises

Der § 11 - Entschädigung - Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, entsteht, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 231,00 EUR.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

Artikel 3
Neufassung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises

Der Landrat des Ilm-Kreises kann den Wortlaut der Hauptsatzung des Ilm-Kreises in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im „Amtsblatt des Ilm-Kreises“ bekannt machen.

Arnstadt, den 29.12.2008
Dr. B. Kaufhold
Landrat des Ilm-Kreises

Hinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Förderrichtlinie, Bemessungsgrundlage und Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr

I. Richtlinie zur Festsetzung von Höchst-Beförderungstarifen sowie über finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Ilm-Kreis

1. Zweck und Inhalt der Richtlinie

Der Landkreis als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in seinem Gebiet bzw. die im Auftrag des Landkreises handelnde zuständige Behörde kann zur Gewährleistung einer allgemein ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV, zur Förderung der Akzeptanz des ÖPNV und zur Beibehaltung sozialverträglicher Beförderungstarife flächendeckend Obergrenzen für Beförderungstarife festsetzen sowie auf Antrag den davon betroffenen Betreibern des ÖPNV finanzielle Ausgleichsleistungen für die positiven oder negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung dieser tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind, gewähren.

2. Voraussetzungen und Bedingungen:

- Die Richtlinie gilt in demjenigen geographischen Gebiet, welches von Linien des ÖPNV berührt wird, für welche der Landkreis mit seinem Nahverkehrsplan (und ggf. nach Abstimmung gem. § 5 Absatz (4) ThürÖPNVG mit benachbarten Aufgabenträgern) die Aufgabenträgerschaft übernommen hat;
- die vom Landkreis festgesetzten Höchsttarife für die Beförderung aller Fahrgäste sowie die festgesetzten Höchsttarife für die Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen werden nicht überschritten;
- die betreffenden Angebote des ÖPNV werden als Linienverkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und im Sinne von § 1, Absatz (2) und (3) des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) erbracht;
- die Verkehrsunternehmen erbringen diese ÖPNV-Leistungen, indem sie zur Deckung Ihrer Kosten neben den Fahrgeldeinnahmen, den Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr und für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten nur Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie und keine anderen Mittel der öffentlichen Hand verwenden;
- die Ausgleichsleistungen kommen Unternehmen zugute, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne des Erwägungsgrundes Nr. 57 des Urteils v. 24.7.2003 des EuGH in der Rechtssache C-280/00 erfüllen. Sie sind als Ausgleich anzusehen, so dass diese Unternehmen in Wirklichkeit keinen finanziellen Vorteil erhalten und die finanziellen Leistungen somit nicht bewirken, dass sie gegenüber den mit ihnen im Wettbewerb stehenden Unternehmen in eine günstigere Wettbewerbsstellung gelangen. Insbesondere
  - sind die begünstigten Unternehmen auf Grund von Liniengenehmigungen und der darin enthaltenen Verpflichtungen sowie der damit wirkenden nationalen Rechtsvorschriften oder auf Grund von Verträgen mit Inhabern von Liniengenehmigungen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut;
  - wurden die Parameter, anhand deren die Zuschüsse berechnet werden, vor Beginn des Zeitraums der Bezuschussung objektiv und transparent aufgestellt;
  - gehen die finanziellen Leistungen nicht über das hinaus, was erforderlich ist um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung der Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken;
  - ist die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage der Analyse der Kosten bestimmt, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Transportmitteln ausgestattet ist, dass es den konkret gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der jeweils betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn berücksichtigt wurden.
- der Freistaat Thüringen stellt (zur Berechnung des Ausgleich nach § 45a Personenbeförderungsgesetz) per Verordnung fest, wie hoch die durchschnittlichen Kosten in Thüringen für die Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km sind (Sollkostensatz).

3. Höchst-Beförderungstarife

Der ÖPNV-Beirat des Ilm-Kreises setzt Höchst-Beförderungstarife für die Beförderung aller Fahrgäste, für die Beförderung der Inhaber von rabattierten Jedermann-Zeitkarten, für die Beförderung der Inhaber von rabattierten Zeitkarten des Schüler- und Ausbildungsverkehrs sowie für die Beförderung sonstiger besonderer Gruppen von Fahrgästen (z.B. Rentnern) fest. Die Festsetzung geschieht spätestens im Dezember des Vorjahres und gilt für das nachfolgende Kalenderjahr oder so lange, wie keine neue Festsetzung getroffen wird. Diese Höchsttarife sind nach der Festsetzung durch den ÖPNV-Beirat unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Sie können sowohl über als auch unter den zum Zeitpunkt der Festsetzung im ÖPNV des Ilm-Kreises gültigen Beförderungstarifen liegen. Die Betreiber des ÖPNV im Ilm-Kreis können (die Höchsttarife unterbieten, dürfen diese jedoch - sofern sie finanzielle Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Richtlinie in Anspruch nehmen - nicht überschreiten. Genehmigungsvorbehalte des Personenbeförderungsrechts bleiben davon unberührt.

4. finanzielle Ausgleichsleistungen

4.1. Grundsatz

Ein Ausgleich wird auf Antrag gewährt, wenn

- die nach Ziffer 3. vorgegebenen Höchst-Beförderungstarife nicht überschritten werden,
- der nach Ziffer 4.2. angesetzte Ertrag aus den Beförderungsentgelten und den zurechenbaren Fahrgeldsurrogaten zur Deckung der nach Ziffer 4.2. als Bemessungsgrundlage ermittelten Kostenvorgabe nicht ausreicht

und soweit

- die tatsächlich erzielten Erträge zuzüglich der gezahlten Ausgleichsleistungen unter den tatsächlich notwendig gewesenen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns bleiben.

Bei allen Berechnungen, Anträgen, Bewilligungen und Abrechnungen sind Kosten und Erträge als
Nettogrößen ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

4.2. Höhe der Ausgleichsleistungen

Zur Berechnung des Ausgleichs setzt der ÖPNV-Beirat an Hand des Sollkostensatzes sowie unter Berücksichtigung aller sonstigen verfügbaren und relevanten Informationen eine Bemessungsgrundlage fest. Die Festsetzung geschieht spätestens im Dezember des Vorjahres und gilt für das nachfolgende Kalenderjahr oder so lange, wie keine neue Festsetzung getroffen wird. Die Bemessungsgrundlage ist landkreisweit einheitlich, jedoch differenziert nach Stadt- und Regionalverkehr zu bilden. Sie soll nicht über den nach vernünftiger Prognose voraussichtlich entstehenden Kosten (zuzüglich eines angemessenen Gewinns) für die Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km (Plankostensatz) und, um eine Überkompensation zu vermeiden, regelmäßig unter dem Sollkostensatz liegen. Sie kann - um einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der wirtschaftlichen Geschäftsführung der Betreiber der Verkehrdienste zu schaffen - unter dem Plankostensatz liegen und - zur Gewährleistung und Verbesserung der Qualität der Verkehrsdienstleistungen - mit qualitätsbezogenen Bonus- und / oder Malusregeln verbunden werden. Bemessungsgrundlage sowie evtl. festgesetzte Bonus- / Malusregeln sind mit den dazu gehörenden Qualitätskriterien und Berechnungsverfahren unverzüglich nach der Festsetzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Differenz zwischen dieser Bemessungsgrundlage und dem in einem Bezugsjahr bei der Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km erzieltem durchschnittlichen Ertrag aus Fahrscheinerlösen incl. anrechenbarer Fahrgeldersatzleistungen im Mittelfluss (zw. 01.01. und 31.12. d.J. zugegangene Gelder) bildet den Ausgleich für eine solche individuelle Beförderungsleistung.

Die Betreiber der Verkehrsdienstleistungen können Ausgleichszahlungen beantragen, in dem sie die tatsächlich erzielten Erträge sowie die tatsächlich erbrachten Verkehrsleistungen als Summe aller individuellen Beförderungsweiten oder als Produkt aus der Anzahl der beförderten Personen und der durchschnittlichen Beförderungsweite nachweisen, dies jeweils für Regional- und für Stadtverkehre.

Die Antragsteller haben als Datengrundlage die Erträge aus Fahrscheinverkauf incl. der anrechenbaren Fahrgeldsurrogate im Mittelfluss und die Beförderungsleistungen, die in den jeweils letzten von Wirtschaftsprüfern testierten Jahresabschlüssen (Bezugsjahr) ausgewiesen sind, zu verwenden. Alternativ können dafür auch Daten aus Prognosen für den Antragszeitraum angesetzt werden, sofern diese Prognosen von Wirtschaftsprüfern bestätigt sind. Zur Berechnung der Beförderungsleistungen sind Einzelfahrscheine mit der erworbenen Fahrtstrecke anzusetzen. Für Zeitkarten (auch für Jedermann) sind die für die Beantragung von Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG geltenden Vorschriften für die Berechnung der Personenkilometer zu verwenden, dabei können an Stelle der Pauschalwerte auch nachgewiesen tatsächlich erreichte Beförderungsweiten verwendet werden

Den Unternehmen steht offen, Ausgleichsleistungen des Landkreises nach Linien zu beantragen; in solchem Fall ist das Verfahren auf die beantragten Linien beschränkt anzuwenden.

Die Betreiber der Verkehrsdienstleistungen haben nach Ende des Bewilligungszeitraums alle im Geschäftsbereich ÖPNV tatsächlich erzielten Erträge und die dafür tatsächlich notwendigen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns nachzuweisen und - sofern die Erträge zuzüglich der gezahlten Ausgleichsleistungen die notwendigen Kosten zuzügl. des angemessenen Gewinns übersteigen - Überkompensationen zurückzuzahlen. Als notwendige Kosten sind im Zweifel die Kosten anzusehen, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Transportmitteln ausgestattet ist, dass es den konkret gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der jeweils betreffenden Verpflichtungen gehabt hätte.

Es besteht kein Anspruch auf nachträgliche Erhöhung der Ausgleichsleistungen für den Fall, dass die tatsächlich notwendigen Kosten zuzügl. des angemessenen Gewinns von allen zurechenbaren Erträgen zuzügl. der gezahlten Ausgleichsleistungen nicht gedeckt werden.

4.3. Verfahren

4.3.1. Antrag

Verkehrsunternehmen sind antragsberechtigt, wenn sie

a) Inhaber von Liniengenehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnissen oder Betriebsführer nach Personenbeförderungsrecht sind,
b) öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis oder vom Landkreis ausgehend durchführen, für den der Landkreis Aufgabenträger im Sinne des ThürÖPNVG ist, sowie
c) alle unter Ziffer 1. dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Verkehrsunternehmen können einen Jahresantrag auf Finanzhilfe mit Formblatt gemäß Anlage (s. Seite 12) beim Landratsamt schriftlich einreichen.

4.3.2. Bewilligung

Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage des § 3 ThürÖPNVG als pauschalierte Zuschüsse (nach § 275 Absatz (2) Nr. 4 HGB) unter Gleichbehandlung der beantragenden Unternehmen nach Maßgabe der Finanzplanung des Aufgabenträgers gem. § 6 Absatz 3 Thür ÖPNVG ausgereicht.

Entscheidungsbehörde ist das Landratsamt.

Die Ausgleichsleistungen sind zu untertrennen in Eigenmittel des Landkreises und Zuwendungen des Landes nach § 8 Absatz (2) ThürÖPNVG. Sie sind nach Herkunft getrennt zu planen und auszureichen.

Die Ausgleichsleistungen werden vom Landratsamt im Wege eines Verwaltungsakts mit einem Bescheid in Schriftform unter Vorbehalt des Wirtschaftsergebnisses vorläufig festgesetzt und für den beantragten Zeitraum als Vorschuss bewilligt.

Die Zahlung der Ausgleichsleistungen aus Eigenmitteln erfolgt in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zur Mitte eines Monats. Die Zuwendungen des Landes sind ebenfalls 12 monatlichen Teilbeträgen weiterzureichen. Sofern zum Fälligkeitstermin keine Landesmittel in der benötigten Höhe zur Verfügung stehen, geht der Landkreis diesbezüglich in Vorleistung und berücksichtigt dies in der jeweiligen Höhe der Monatraten. Weichen die tatsächlich gezahlten Landesmittel in ihrer Höhe von der Planungsgröße ab, so ist dies in den Monatsraten der Weiterleitung analog zu berücksichtigen.

4.3.3. Abrechnung

Empfänger von Ausgleichsleistungen haben nach Abschluss eines Kalenderjahres für diejenigen Linienverkehre, für welche sie Ausgleichsleistungen erhalten haben, eine auf diese Verkehre bezogene Gewinn- und Verlustrechnung in der für große Kapitalgesellschaften handelsrechtlich vorgeschriebenen Form sowie eine gemäß Anlage 4 der StPNV-Finanzierungsrichtlinie des Freistaats ausgefertigte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Bei der Aufteilung und Zuordnung der Kosten und Einnahmen zu den betreffenden Linienverkehren sind die Vorschriften des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie die folgenden Absätze 4.3.3.1. bis 4.3.3.3. anzuwenden. Diese Unterlagen sowie eine Bilanz des Unternehmens mit der Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers sind spätestens am 30. Juni des Folgejahres dem Landratsamt vorzulegen.

4.3.3.1. Ertragsbestandteile der Gewinn- und Verlustrechnung

Als Erträge sind anzusetzen und in der Art eines ordentlichen Kaufmann dem jeweiligen Unternehmensbereich zuzurechnen: alle Erlöse aus Beförderungen, alle Erträge aus gesetzlichen Ausgleichs- und Erstattungsregelungen im Tarif- und Fahrplanbereich sowie alle sonstigen Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne.

Unzulässig ist die Anrechnung von Erträgen aus Verkehrsleistungen außerhalb § 42 PBefG.

Als besondere Erträge im Sinne dieser Richtlinie sind anzusetzen die ergebniswirksame Auflösung von Rückstellungen und Sonderposten mit Rücklageanteilen.

Gegebenenfalls sind die sonstigen und besonderen Erträge den verkehrsspezifischen Erträgen im Verhältnis der betreffenden Fahrplan- und zugehörigen Leerkilometer zu den Gesamtlaufleistungen des Unternehmens zuzuordnen.

4.3.3.2. Kostenbestandteile der Gewinn- und Verlustrechnung

Zu berücksichtigen sind alle durch die Linienverkehre bedingten verkehrsspezifischen Kosten. Kosten, die zur allgemeinen Sicherung des Betriebsablaufs notwendig sind und nicht getrennt erfasst werden können, sind den verkehrsspezifischen Kosten im Verhältnis der Fahrplan- und zugehörigen Leerkilometer zur Gesamtlaufleistung zuzurechnen. Unzulässig ist die Anrechnung von unangemessenen Kosten für Spesen, Beratung, Schulung und Werbung, von Aufwendungen für Verkehre außerhalb § 42 PBefG und von Säumniszuschlägen.

Zulässig ist die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil) als besondere Kosten im Sinne dieser Richtlinie.

4.3.3.3. angemessener Gewinn

Für die Berechnung eines angemessenen Gewinns ist der jeweils geltende, von der Bundesnetzagentur festgesetzte Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen der Strom- und Gasnetzbetreiber auf den Gesamt-Nennbetrag der vorhandenen Geschäftsanteile des Zuwendungsempfängers anzuwenden.

4.3.4. Prüfung
Nach Ablauf der Zeiträume werden die Finanzhilfen in ihrem Gesamtumfang an Hand der Abrechnungen gemäß Ziffer 4.3.3. vom Landratsamt festgesetzt. Ergeben sich in der Gesamtbetrachtung der jeweils letzten drei Jahre Überzahlungen, so sind diese zurückzufordern.
Die Zuschussempfänger unterliegen hinsichtlich der finanziellen Ausgleichsleistungen der Rechnungsprüfung des Landkreises. Außerdem können - sofern hierfür kommunalaufsichtlich ein Anlass besteht - auch das Thüringer Landesverwaltungsamt, die Oberste Landesverkehrsbehörde oder ein Beauftragter die ordnungsgemäße Verwendung der den Unternehmen vom Landkreis anteilig weitergeleiteten Finanzhilfe des Freistaats prüfen.
Das Landratsamt behält sich vor, von den Zuschussempfängern bereits im lfd. Jahr durch Wirtschaftsprüfer bestätigte Ertrags- und Kostenaufstellungen abzufordern.
4.4. Sonderstützungen, sonstige Zahlungen
Der ÖPNV-Beirat des Ilm-Kreises ist berechtigt, in Einzelfällen Sonderstützungen zum Ausgleich von besonderen Belastungen festzusetzen. Die Festsetzungen sind zeitlich zu befristen. Bei Fortbestehen der besonderen Umstände kann der ÖPNV-Beirat die Festsetzung erneuern.
Zahlungen an andere ÖPNV-Aufgabenträger auf Grund von besonderen, zwischen den Aufgabenträgern geschlossenen Vereinbarungen unterliegen nicht dieser Richtlinie.

5. Andere Vorschriften, Gültigkeitszeitraum
Die Bestimmungen der „Richtlinie zur Förderung einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung im Straßenpersonennahverkehr in Thüringen (StPNV-Finanzierungsrichtlinie)“ des Freistaats in der jeweils aktuellen Fassung sind anzuwenden, soweit sie die Verhältnisse zwischen dem Landkreis als Aufgabenträger und den Verkehrsunternehmen betreffen.
Nach dieser Richtlinie gewährte Ausgleichsleistungen stellen gem. Urteil des EuGH v. 24.07.2003 in der Rechtssache C - 280/00 keine Begünstigungen im Sinne des Artikels 87 des EG-Vertrages dar. Sie sind daher - übereinstimmend mit Art. 9 Abs. (1) Satz 2 der VO(EG) 1370/2007 - von der Pflicht zur vorherigen Unterrichtung der Kommission nach Art. 88 EG-Vertrag befreit.
Diese Richtlinie ist öffentlich bekannt zu machen, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie hat einen Gültigkeitszeitraum von einem Jahr. Sofern sie nicht vor Gültigkeitsende geändert oder durch eine andere Richtlinie außer Kraft gesetzt wird, verlängert sich die Gültigkeitsdauer jeweils um ein weiteres Jahr.
Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zum öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV) im Ilm-Kreis v. 12.12.2007 außer Kraft.
Arnstadt, am 10. Dezember 2008
Dr. B. Kaufhold
Landrat

II. Festsetzung von Höchst-Beförderungstarifen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Ilm-Kreis

1. Zweck
Der Landkreis als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in seinem Gebiet kann zur Gewährleistung einer allgemein ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV, zur Förderung der Akzeptanz des ÖPNV und zur Beibehaltung sozialverträglicher Beförderungstarife flächendeckend Obergrenzen für Beförderungstarife festsetzen, Genehmigungsvorbehalte des Personenbeförderungsrechts bleiben davon unberührt.
Die Betreiber des ÖPNV im Ilm-Kreis können die Höchsttarife unterbieten, dürfen diese jedoch - sofern sie finanzielle Ausgleichsleistungen für den ÖPNV im Ilm-Kreis in Anspruch nehmen - nicht überschreiten.
2. Höchst-Beförderungstarife
2.1. Tarifgrundlagen
Im Stadtverkehr und auf Kurzstrecken des Regionalverkehrs dürfen Festbeträge als Beförderungsentgelt verlangt werden, im über Kurzstrecken hinausgehenden Regionalverkehr sind die Beförderungsentgelte proportional zur Fahrstrecke zu berechnen. Monats-Zeitkarten für Jedermann sind so zu ermäßigen, dass der Gesamtpreis mindestens um 25 % unter dem Preis für vierzig Einzelfahrscheine bleibt. Der Preis einer Wochenkarte darf höchstens ein Drittel des Preises einer Monatskarte betragen. Zeitkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten sind gegenüber Jedermann-Zeitkarten nochmals um mindestens 25 % zu ermäßigen. Die Kalkulationsergebnisse dürfen auf ganze 10 EUR-Cent aufgerundet werden.
2.2. Stadtverkehr
Der Festbetrag im Stadtverkehr für eine nicht ermäßigte Einzelfahrt darf nicht mehr als 1,00 EUR betragen. Für Zeitkarten gilt Absatz 2.1. entsprechend.
2.3. Regionalverkehr
Der Mindestfahrpreis auf Kurzstrecken im Regionalverkehr für eine nicht ermäßigte Einzelfahrt darf nicht mehr als 1,00 EUR betragen. Der Fahrpreis für nicht ermäßigte Einzelfahrten bei über Kurzstrecken hinaus gehender Fahrstrecke darf mit keinem größeren Faktor als mit 0,17 EUR/km ermittelt werden. Für Zeitkarten gilt Absatz 2.1. entsprechend.
2.4. sonstige Tarifbestimmungen
Tarifbestimmungen für Freifahrten, Kinderermäßigungen, Ermäßigungen für Gruppenfahrten, Entgelte für die Mitnahme von Fahrrädern oder Haustieren, für Anschlusszeitkarten, für die Gültigkeit von Fahrausweisen beim Umsteigen, für die Anerkennung von Fahrausweisen anderer Unternehmen sowie weitere Tarifbestimmungen sind zulässig, wenn sie den unter 2.1. bis 2.3. festgesetzten Höchsttarifen nicht widersprechen und den in benachbarten Landkreisen, insbesondere den im Gebiet des Interessenverbandes Regionaler Personenverkehr Südthüringen e.V. üblichen Tarifbestimmungen entsprechen.
3. Gültigkeitszeitraum
Diese Festsetzung gilt ab 01. Januar 2009 und so lange, wie keine neue Festsetzung getroffen wird.

Arnstadt, am 10. Dezember 2008
Dr. B. Kaufhold
Landrat

III. Bemessungsgrundlagen für finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Ilm-Kreis

1. Zweck
Der Landkreis als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) hat zur Gewährleistung einer allgemein ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV, zur Förderung der Akzeptanz des ÖPNV und zur Beibehaltung sozialverträglicher Beförderungstarife flächendeckend Obergrenzen für Beförderungstarife festgesetzt. Betreiber des ÖPNV im Ilm-Kreis, die diese Höchsttarife unterbieten, können finanzielle Ausgleichsleistungen beantragen. Zur Berechnung der Höhe des Ausgleichs sind die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen zu verwenden.
2. Bemessungsgrundlagen
Die Differenz zwischen dem in einem Bezugsjahr bei der Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km erzielten durchschnittlichen Ertrag aus Fahrscheinerlösen incl. anrechenbarer Fahrgeldersatzleistungen im Mittelfluss (zw. 01.01. und 31.12. d.J. zugegangene Gelder) und der Bemessungsgrundlage bildet den Ausgleich für eine solche individuelle Beförderungsleistung. Die Bemessungsgrundlage beträgt im Stadtlinienverkehr 20,74 Cent/Personenkilometer (Pkm), im Regionalverkehr 18,02 Cent/Pkm.
3. Antrag und Verfahren
Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur Festsetzung von Höchst-Beförderungstarifen sowie über finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Ilm-Kreis in der jeweils geltenden Fassung.
4. Gültigkeitszeitraum
Die Bemessungsgrundlagen gelten ab 01. Januar 2009 und so lange, wie keine neue Festsetzung getroffen wird.

Arnstadt, am 10. Dezember 2008
Dr. B. Kaufhold
Landrat

Anlage

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für eine bedarfsgerechte Verkehrsbedienung

An das

Landratsamt des Ilm-Kreises
Straßenverkehrsamt

Ichtershäuser Str. 31

99310 Arnstadt

Antragsteller(Anschrift):

Telefon: Fax:
e-mail:
Bankverbindung:
BLZ:
Konto-Nr.:

Ich beantrage auf der Grundlage der „Richtlinie zur Festsetzung von Höchst-Beförderungstarifen sowie über finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Ilm-Kreis" für das Jahr ☐ eine Zuwendung als finanzielle Ausgleichsleistung für die Bereitstellung bedarfsgerechter ÖPNV-Angebote im Ilm-Kreis. Ich versichere, dass die vom Ilm-Kreis festgesetzten Höchst-Beförderungstarife nicht überschritten werden.

Die Zuwendung soll in zwölf gleichen Monatsraten ausgezahlt werden. Soweit die Zuwendung aus Finanzhilfen des Freistaats bereitgestellt wird, soll sie entsprechend den im Zuwendungsbescheid des Freistaats enthaltenen Auflagen und Maßgaben an mein Unternehmen anteilig weitergeleitet werden.

Der Berechnung der Zuwendung sollen zu Grunde gelegt werden:

	Plankostensatz im Ausgleichsjahr (€/Pkm)	Beförderungsleistung im Bezugsjahr (Pkm)	Fahrscheinerlöse und Fahrgeldsurrogate im Bezugsjahr (€)	Bezugsjahr, in dem diese Daten erreicht wurden / werden
Stadtverkehr				
Regionalverkehr				

Dem Antrag sind - soweit die Unterlagen dem Landratsamt nicht bereits vorliegen - nachfolgende Unterlagen beigefügt:

- eine für das Bezugsjahr (in der Regel die jeweils letzte) von Wirtschaftsprüfern festgestellte Gewinn- und Verlustrechnung auf Formblatt nach Anlage 4 zur Richtlinie zur Förderung einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung im Straßenpersonennahverkehr in Thüringen (StPNV-Finanzierungsrichtlinie), ersatzweise: eine von Wirtschaftsprüfern bestätigte Prognose für das in der Zukunft liegende Bezugsjahr in Form dieser Anlage 4,
- Liste der Buslinien, die in den Zuständigkeitsbereich des Ilm-Kreises fallen (nach Art der Anlage 2.2 zur StPNV-Finanzierungsrichtlinie),
- Nachweis der Fahrplankilometer an Hand der Einzelaufstellung der Fahrten je Buslinie auf Grundlage des am **31. August** gültigen und genehmigten Fahrplans (nach Art der Anlage 3 der StPNV-Finanzierungsrichtlinie).

Mir ist bekannt, dass ich mich wegen unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben über subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetrugs strafbar machen kann. Subventionserheblich i. S. von § 264 StGB sind die in diesem Antrag (einschließlich der dem Antrag beigefügten Unterlagen) genannten Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention erheblich sind. Ferner ist mir bekannt, dass ich verpflichtet bin, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung der Zuwendung entgegenstehen, unverzüglich mitzuteilen. Die Inhalte des § 264 Strafgesetzbuch sowie die §§ 3 - 5 des Subventionsgesetzes sind mir bekannt.

Ich versichere, dass mir die Einhaltung des Zuwendungszwecks und der Rechtsvorschriften sowie die „Richtlinie zur Festsetzung von Höchst-Beförderungstarifen sowie über finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Ilm-Kreis" und die "Richtlinie zur Förderung einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung im Straßenpersonennahverkehr in Thüringen (StPNVFinanzierungsrichtlinie)" bekannt sind.

Ort und Datum: Stempel und Unterschrift:

Richtlinie für die Übernahme von Teilnehmer- oder Kostenbeiträgen bei Angeboten der Kinder- und Jugenderholung sowie der Familienerholung

(Beschluss-Nr.: 195-08/27/JHA vom 26.08.2008)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Ilm-Kreis kann gemäß § 90 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) den Teilnehmer- oder Kostenbeitrag von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung nach § 11 SGB VIII sowie der Familienerholung nach § 16 SGB VIII nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen übernehmen. Die Übernahme erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.2 Zweck der Übernahme ist es, jungen Menschen sowie Familien (insbesondere auch kinderreichen Familien und Familien mit behinderten Kindern) und alleinerziehenden Müttern oder Vätern, die keine oder nur unter unzumutbaren Belastungen eine Teilnahme an diesen Angeboten selbst finanzieren können oder wenn es für die Förderung der Entwicklung der jungen Menschen erforderlich ist, diese Teilnahme zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugenderholung sowie der Familienerholung von Trägern der Jugendhilfe.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Sorgeberechtigten bzw. junge Volljährige.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Geförderter Personenkreis

Gefördert werden junge Menschen sowie Eltern mit Kindern für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gewährt werden, mit ständigem Wohnsitz im Ilm-Kreis.

4.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die Übernahme von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen zur Durchführung der Erholungsmaßnahme kann gewährt werden, wenn das in den letzten drei Monaten vor der Maßnahme durchschnittlich erzielte Familiennettoeinkommen die Einkommensgrenzen nach § 85 Sozialgesetzbuch (SGB) XII nicht überschreitet.

Das Nettoeinkommen der Familienmitglieder im Sinne dieser Richtlinie ist aus den Einkommen oder vergleichbaren Sozialleistungen, dem Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen zuzüglich Wohngeld, Ausbildungsbeihilfen und sonstigen Einkünften gemäß § 82 SGB XII zu bestimmen.

Bei der Prüfung der Anspruchvoraussetzungen dürfen Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, nicht besser gestellt werden als Ehegatten.

4.3 Anforderungen an die Träger der Jugendhilfe

Gefördert werden Erholungsmaßnahmen von Trägern der Jugendhilfe, die eine pädagogische Betreuung durch ausgebildete Jugendleiter gewährleisten.

Die Teilnahme an Angeboten oder Reisen (auch Jugendreisen) kommerziell arbeitender Veranstalter wird nicht gefördert.

4.4 Beschränkung hinsichtlich Zeit, Dauer und Häufigkeit der Maßnahmen

Gefördert werden Erholungsmaßnahmen von mindestens 3 Tagen und von längstens 14 Tagen. Die maximale Förderung von 14 Tagen kann jährlich auf bis zu 3 Maßnahmen verteilt werden. Diese sind einzeln zu beantragen, vorliegende gültige Nachweise zur Einkommensberechnung sind zu verwenden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Übernahme erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 18 Euro pro Tag und Teilnehmer. Liegt der Teilnehmer- oder Kostenbeitrag unterhalb des möglichen Höchstbetrages, so ist nur dieser förderfähig. Bei Familienerholungsmaßnahmen ist neben der häuslichen Ersparnis in Höhe von 30% des Regelsatzes auch der Schutzbetrag (unterste Einkommensgrenze) zu berücksichtigen, wenn die Inanspruchnahme eine besondere Härte ergeben würde. Bei Unterschreitung des Schutzbetrages kann bei Familienerholungsmaßnahmen der vollständige Teilnehmer- oder Kostenbeitrag übernommen werden.

6. Verfahren

6.1 Die Antragsvordrucke sind im Jugendamt des Ilm-Kreises erhältlich.

6.2 Die Anträge auf Übernahme sollten vier Wochen, spätestens jedoch vor Beginn der Erholungsmaßnahme beim Jugendamt vorliegen. Anträge, die danach gestellt werden, finden keine Berücksichtigung. Die Einkommensverhältnisse sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

6.3 Das Jugendamt erteilt nach Prüfung der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die

Bewilligungsbescheide an die Antragsteller.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat umgehend, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ende der Maßnahme dem Jugendamt einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Als Nachweis gilt die Teilnahmebestätigung durch den Träger der Jugendhilfe und der Zahlungsnachweis.

6.5 Das Jugendamt prüft die Nachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Auszahlung des übernommenen Teilnehmer- oder Kostenbeitrages erfolgt erst nach Vorlage der Nachweise. Empfänger von Arbeitslosengeld oder anderen Sozialleistungen können die Gebühr auf Antrag an den Träger der Maßnahme abtreten und direkt dorthin überweisen lassen.

Funktionsbezeichnungen und ähnliche Begriffe in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie des Ilm-Kreises für die Übernahme von Teilnehmerbeiträgen oder Gebühren bei Angeboten der Kinder- und Jugenderholung sowie der Familienerholung vom 01.03.2005 seine Gültigkeit.

Richtlinie für die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit der Jugendgruppen, Vereine und Jugendverbände im Ilm-Kreis

(Beschl.-Nr. 194-08/27/JHA vom 26.08.2008)

I. Allgemeines

Nach § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden.

Jugendarbeit versteht sich als Feld sozialen Lernens, das jungen Menschen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert. Jugendarbeit erbringt somit sowohl erzieherische als auch Bildungsleistungen. Einzelne Kurzzeitmaßnahmen allein erfüllen diese Anforderungen nicht. Dieser Anspruch wird durch eine kontinuierlich stattfindende Jugendarbeit erfüllt.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören u.a. Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung, internationale Jugendarbeit sowie allgemeine Jugendarbeit.

Der Ilm-Kreis unterstützt Aktivitäten und Veranstaltungen der Jugendgruppen, Jugendverbände und anderer Träger nach § 74 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Die Städte und Gemeinden können, aufgrund von § 69 Abs. 5 SGB VIII, die in ihrem Gebiet tätigen Träger der freien Jugendhilfe ebenfalls im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Funktionsbezeichnungen und ähnliche Begriffe in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

II. Bereitstellung der Fördermittel

1. Die Jugendgruppen, -verbände und andere Träger nach § 74 SGB VIII können Zuschüsse des Kreises nach Maßgabe des Punktes III dieser Förderrichtlinie und der im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erhalten. Projekte und Einrichtungen, die im Rahmen des Jugendförderplanes bereits pauschal gefördert werden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Des Weiteren erhalten Schulen und Vereine, deren Maßnahmen bereits im Rahmen der Schuljugendarbeit gefördert werden, keine Zuschüsse.
2. Innerhalb der Superintendentur der Evangelisch-Lutherischen Kirche sind nur die Kirchgemeinden antragsberechtigt.
3. Diese Förderung ist eine Leistung des Kreises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

4. Die vom Ilm-Kreis gezahlten Zuschüsse sind von den Empfängern zweckgebunden zu verwenden. Der Kreis ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung zu überprüfen.
5. Förderfähig sind nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Ilm-Kreis haben.
6. Die Veranstaltungen müssen öffentlich zugänglich sein und keinen ausgesprochenen fachlichen oder religiösen Charakter tragen.

III. Förderfähige Maßnahmen und Umfang der Förderung

A. Fahrten und Freizeiten

1. Förderfähig sind die Unterbringung im Zeltlager, Fahrten und Freizeiten in Einrichtungen im In- und Ausland, die der Kinder- und Jugenderholung dienen. Den Trägern wird empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz und den Einsatz von pädagogisch ausgebildetem Personal für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen.
2. Nicht gefördert werden:
   a) Veranstaltungen, die sich über mehr als ein Drittel der Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken ,
   b) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen.
3. Die Gruppen sollen in der Regel acht Personen ab dem schulpflichtigen Alter und unter 27 Jahren sowie 1 Jugendleiter umfassen. Über diesen Personenkreis hinaus wird pro angefangene 10 Teilnehmer ein weiterer Jugendleiter bezuschusst. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Veränderung des Betreuerschlüssels möglich.
4. Die Maßnahme muss mindestens 1 Übernachtung beinhalten.
5. Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt max. **3,00 Euro** bei Inlands- und max. **3,50 Euro** bei Auslandsfreizeiten pro Tag und Teilnehmer.

B. Örtliche Ferienspiele

1. Ferienspiele sind tageweise Angebote für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die förderfähig sind, sofern sie öffentlich zugänglich gemacht werden.
2. Nicht gefördert werden Grund- und Regelschulen sowie Horte freier Träger.
3. Die Gruppen sollen in der Regel 6 Teilnehmer pro Tag sowie einen Jugendleiter umfassen. Über diesen Personenkreis hinaus wird pro angefangene 10 Teilnehmer ein weiterer Jugendleiter bezuschusst. Die Ferienspiele haben eine Dauer von mindestens 4 Stunden täglich und 3 Werktagen (ohne Unterbrechung). Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
4. Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt max. **2,00 Euro** pro Tag und Teilnehmer und max. **3,50 Euro** pro ehrenamtlichen Betreuer.

C. Internationale Jugendbegegnungen

1. Förderfähig sind: Internationale Jugendbegegnungen mit einer Dauer von mindestens 5 bis höchstens 14 Tagen. Hin- und Rückfahrt werden als 1 Tag gerechnet.
2. Zuschüsse erhalten nur Jugendgruppen des Ilm-Kreises, die eine intensive Vorbereitung nachweisen. Zur Antragstellung werden benötigt:
   a) ausführlicher Bericht über die Vorbereitung,
   b) Einladungsschreiben der ausländischen Partnergruppe,
   c) genaues Begegnungsprogramm,
   d) Kosten- und Finanzierungsplan.
   Bei der Programmgestaltung wird darauf Wert gelegt, dass es während der Gesamtdauer des Aufenthalts zu ständigen Kontakten mit der Partnergruppe kommt.
3. Die Teilnehmerzahl soll mindestens 8 und höchstens 25 Personen betragen, wobei für je angefangene 7 Teilnehmer ein ausgebildeter Gruppenleiter bezuschusst werden kann.
4. Begegnungen, die vorwiegend der Erholung und der Besichtigung dienen oder im wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder wettkampfartigen Charakter haben oder der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen, werden nicht bezuschusst.
5. Das Mindestalter der Teilnehmer soll 12 Jahre und das Höchstalter 27 Jahre betragen.
6. Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt max. **4,00 Euro** pro Tag und Teilnehmer/Jugendleiter.

D. Außerschulische Jugendbildung

Außerschulische Jugendbildung setzt situativ am Alltag und der Lebenswelt junger Menschen an und lebt von der Freiwilligkeit der Teilnahme. Die inhaltliche Beschreibung außerschulischer Jugendbildung reicht von allgemeinbildender, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher, technischer, weltanschaulicher bis hin zu religiöser Orientierung. Sie ist der Versuch, sowohl die Vielfalt der Interessen und Bedürfnisse zu beschreiben als auch die Felder, in denen Jugendarbeit Sozialisationshilfe leisten kann, zu berücksichtigen. Die genannten Bildungsschwerpunkte überlappen sich und sind in der praktischen Arbeit häufig miteinander verknüpft.
Förderfähig sind Tagesfahrten, Tagesveranstaltungen, Seminare sowie Gesprächsrunden mit Referenten die genannten Bildungsschwerpunkte beinhalten. Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt max. **3,50 Euro** pro Tag und Teilnehmer/Jugendleiter bei Seminaren und Tagesfahrten und max. **100 Euro** Referentenkosten (Gastreferenten) pro Tag. Bei Gesprächsrunden vor Ort ist ein Zuschuss zu den Referentenkosten bis max. **100 Euro** möglich.
Die Gruppen sollen in der Regel mindestens acht Personen ab dem schulpflichtigen Alter und unter 27 Jahren sowie 1 Jugendleiter umfassen. Über diesen Personenkreis hinaus wird pro angefangene 10 Teilnehmer ein weiterer Jugendleiter bezuschusst.

E. Seminare und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter

1. Förderfähig sind weitergehende qualifizierende Maßnahmen, die der pädagogischen Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern dienen.
2. Nicht gefördert werden: siehe Punkt A 2.
3. Zuschüsse erhalten nur Gruppen aus dem Ilm-Kreis mit mindestens 6 Teilnehmern. Das Mindestalter der Teilnehmer soll nicht unter 16 Jahren liegen. Dem Antrag ist ein ausführliches Programm beizulegen.
4. Die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern.
5. Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt max. **4,00 Euro** pro Tag und Teilnehmer.

F. Tagesveranstaltungen

Förderfähig sind einmalige Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die mit und von ihnen gestaltet werden und einem pädagogischem Anspruch genügen; insbesondere Kinderfeste der Jugendgruppen und -verbände. Der Zuschuss wird als Fehlbetragsfinanzierung gewährt und beträgt max. **ein Drittel** der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **250 Euro** pro Jahr und Träger.
Zu den anerkennungsfähigen Kosten gehören Verbrauchsmaterialien für die Programmgestaltung, Werbe- und Informationsmaterial, Transportkosten, Künstlerhonorare, Referenten und andere Gebühren. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Speisen und Getränke.
Nicht gefördert werden kommerzielle Veranstaltungen, Werbe- und reine Konzertveranstaltungen, Tagesfahrten, Demonstrationen, Filmvorführungen, Tanzveranstaltungen sowie Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit anderen Aktivitäten stehen.

G. Materialkostenzuschüsse

Förderfähig ist die Beschaffung von Material für die Jugendgruppenarbeit, welches zur Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit benötigt wird.
Hierunter fallen insbesondere Fachliteratur, Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Materialien und Geräte für die pädagogische Arbeit, die zur Gruppenarbeit notwendig sind.
Der Kreis gewährt einen Zuschuss zu den Materialkosten, jedoch nicht mehr als **300 Euro** pro Jahr und Träger. Nicht gefördert werden Einzelanschaffungen mit einem Wert ab 410 Euro Netto. Dem Antrag ist ein Kostenplan beizufügen.

H. Zuschüsse für die allgemeine Jugendarbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen

Jugendgruppen und -verbände können auf Antrag eine Zuwendung für ihre laufende Jugendarbeit von bis zu **150 Euro** pro Jahr erhalten. Vorrangig werden damit Projekte und Aktivitäten, die der Erweiterung des Jugendgruppenlebens dienen oder für laufende Kosten (Büromaterial, Porto), gefördert. Dazu ist vor Beginn der Maßnahme ein formloser Antrag mit detailliertem Kostenplan zu stellen.

I. Zuschüsse an Arbeitsgemeinschaften

1. Jede Arbeitsgemeinschaft kann für jedes Halbjahr **50 Euro** für die Anschaffung von Materialien bzw. die Arbeitsgemeinschaftstätigkeit beantragen.
2. Träger stellen den Antrag für mehrere Arbeitsgemeinschaften geschlossen. Die maximale Förderung pro Träger beträgt **500 Euro** pro Halbjahr.
3. Die Arbeitsgemeinschaften müssen öffentlich zugänglich, regelmäßig und mindestens einmal monatlich tätig sein sowie einen inhaltlichen Schwerpunkt haben.
4. Jede Arbeitsgemeinschaft soll in der Regel mindestens 8 Mitglieder im schulpflichtigen Alter haben. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

5. Für die Tätigkeit von ehrenamtlichen AG-Leitern kann ein Zuschuss von **2,50 Euro** pro Arbeitsgemeinschaft und Woche gewährt werden.
6. Nicht förderfähig sind Sportgeräte und Veranstaltungen, die vorrangig der religiösen Unterweisung dienen, Wettkampfveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften an Schulen.

K. Jugendräume

1. Gefördert werden vor allem Räume der offenen Jugendarbeit.
2. Die Finanzierung umfasst Materialkosten für die Renovierung, den Um- und Ausbau von Jugendräumen durch die Benutzergruppen sowie Ausstattungsgegenstände. Bei diesen kleineren Renovierungsarbeiten kann ein Zuschuss von max. **400 Euro** in der Regel alle 2 Jahre pro Einrichtung gewährt werden.
3. Dem Antrag ist ein Kostenplan beizufügen.
4. Nicht gefördert werden Einzelanschaffungen mit einem Wert ab 410 Euro Netto sowie Handwerkerleistungen.

L. Neugegründete Jugendinitiativen

Neugegründete selbstinitiierte Jugendgruppen und -initiativen ab 7 Mitgliedern können einen einmaligen Zuschuss bis 12 Monate nach der Gründung für ihre Arbeit von bis zu **150 Euro** beantragen.

M. Mitgliederzuschuss für die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen

Jugendverbände und Jugendgruppen ab 7 Mitgliedern können auf Antrag jährlich eine pauschale Förderung von bis zu **3,50 Euro** pro Mitglied erhalten. Berechnungsgrundlage hierfür bildet das aktuelle Mitgliederverzeichnis. Anträge sind bis zum 30. April des laufenden Jahres zu stellen. Die maximale Förderung pro Jugendgruppe beträgt **150 Euro.** Im Ilm-Kreis tätige Jugendverbände (Sportjugend Ilm-Kreis, Kreisjugendfeuerwehr, Evangelische Jugendarbeit und Kreisjugendring) die bereits eine Förderung als kreisweit tätige Jugendverbände erhalten sowie Vereine, die bereits einen Mitgliederzuschuss über andere Ämter des Ilm-Kreises erhalten, können diesen Zuschuss nicht in Anspruch nehmen.

IV. Antragstellung

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur nach schriftlichem Antrag gewährt. Anträge auf Förderung von Maßnahmen sind, so in den einzelnen Punkten nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Maßnahmebeginn auf dem entsprechenden Formblatt an das

Landratsamt des Ilm-Kreises
Jugendamt - SG Jugendarbeit
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

zu stellen. Die Verwaltung des Jugendamtes verbescheidet die Anträge und informiert zum weiteren Verfahren. Anträge, die über diese Förderrichtlinie hinausgehen, werden dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
Bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen bzw. vor Bewilligung getätigte Ausgaben können nicht nachfinanziert werden. Ergeben sich nach der Bewilligung gegenüber der Antragstellung Veränderungen, so sind diese der Verwaltung des Jugendamtes vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen.

V. Verwendungsnachweis

1. Für alle Maßnahmen ist spätestens 1 Monat nach Beendigung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
2. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises abzüglich eventuell gezahlter Vorschüsse.
3. Durch den Träger sind nicht in Anspruch genommene oder zu unrecht gezahlte Beträge unaufgefordert zurückzuzahlen. Bei nicht fristgerechter Erstattung ist der Anspruch mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank gemäß SGB X jährlich zu verzinsen.
4. Alle Originalbelege sind vom Zuschussempfänger mindestens 6 Jahre aufzubewahren und gegebenenfalls zur Prüfung vorzulegen.

Zur Nachweisführung sind vorzulegen:

Punkt A:
- **Teilnehmerliste** mit Name, Alter, Anschrift und Unterschriften der Teilnehmer im Original
- **Nachweis der Übernachtungskosten** (Kopie der Rechnung)

Punkt B:
- **tägliche Teilnehmerliste** mit Name, Alter, Anschrift und Unterschriften der Teilnehmer im Original
- **Programm**

Punkt C:
- **Teilnehmerliste** mit Name, Alter, Anschrift und Unterschriften der Teilnehmer im Original
- **Sachbericht**

Punkt D:
- **Teilnehmerliste** mit Name, Alter, Anschrift und Unterschriften der Teilnehmer im Original bei Zuschuss pro Tag und Teilnehmer
- **Programm**
- **Originalbelege** bei Referentenkosten

Punkt E:
- **Teilnehmerliste** mit Name, Alter, Anschrift und Unterschriften der Teilnehmer im Original
- **Sachbericht**

Punkt F:
- **Belege der Gesamtkosten** (Kopien) auf gesondertem Nachweisblatt

Punkt G:
- **Belege der Gesamtkosten** (Kopien) auf gesondertem Nachweisblatt

Punkt H:
- **Belege der Gesamtkosten** (Kopien) auf gesondertem Nachweisblatt

Punkt I:
- **Teilnehmerliste** mit Name, Alter, Anschrift und Unterschriften der Teilnehmer im Original
- **Tätigkeitsnachweis** für AG-Leiter

Punkt K:
- **Belege der Gesamtkosten** (Kopien) auf gesondertem Nachweisblatt

Punkt L:
- **Teilnehmerliste** mit Name, Alter, Anschrift und Unterschriften der Teilnehmer im Original
- **Konzeption** zur Arbeit

Punkt M:
- **Mitgliederverzeichnis** mit Name, Alter, Anschrift und Unterschrift des Vorsitzenden/Leiters

VI. Kofinanzierung von Maßnahmen der Jugendarbeit

Der Ilm-Kreis stellt als Ergänzung zu den hauptamtlichen Projekten jährlich Mittel zur Kofinanzierung für Maßnahmen der Jugendarbeit zur Verfügung. Diese Maßnahmen müssen inhaltlich den Schwerpunkten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII entsprechen. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten. Die pauschale Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Förderanträge sind in der Regel bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen.
Förderfähig sind Träger von Maßnahmen der Jugendarbeit, die Personen mit entsprechender Eignung und Ausbildung einsetzen, d. h. Erzieher, Fachkraft für soziale Arbeit, sozialpädagogische Fachschul- und Fachhochschulkräfte, in Ausnahmefällen ist die abgeschlossene Ausbildung zum Jugendleiter Card A nachzuweisen. Zur Antragstellung sind entsprechende Kosten- und Finanzierungspläne sowie eine Konzeption der Maßnahme einzureichen.
Zur Nachweisführung sind entsprechende Personalkostennachweise mittels Lohnjournal, Buchungsberichte je Kostenstelle für geförderte Sachkosten sowie ein Sachbericht zu erbringen.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie vom 01.04.2004 zur Förderung der Jugendarbeit ihre Gültigkeit.

Impressum: Amtsblatt des Ilm-Kreises

Herausgeber: Ilm-Kreis
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Dr. Michael Schaefer, Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 84 50,
Fax: 0 36 28 -73 84 57, E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de
Zuständig für Anzeigenteil: Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Herstellung: Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungs- und Verbreitungsweise:
Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Öffentliche Zustellung

Betrifft: Pflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet „Tännreisig“ bei Niederwillingen im Zeitraum Februar bis März 2009

Wir beabsichtigen, im Naturschutzgebiet (NSG) „Tännreisig“ die Niederwaldnutzung im Rahmen der Pflege durch Auszubildende des Forstlichen Bildungszentrums am Thüringer Forstamt Gehren durchführen zu lassen. Die Verordnung zum Naturschutzgebiet „Tännreisig“ erschien im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/1997 vom 01.12. 1997, Seiten 2308 - 2310.
Von der geplanten Niederwaldnutzung sind in der Gemarkung Niederwillingen, Flur 11 folgende Flurstücke betroffen: 1056 bis 1062.
Weiterhin ist eine Nachpflege auf den Flurstücken 1085 bis 1089 vorgesehen. Es handelt sich dabei um einen Rückschnitt der aufgekommenen Sträucher. Diese Nachpflege ist aber nur bei entsprechender Winterwitterung und nach Abschluss der Niederwaldnutzung möglich.
Von den Flurstücken 1056 bis 1061 sind uns die Eigentümer bzw. Miteigentümer aus dem Automatischen Liegenschaftsbuch (ALB) bekannt. Sie wurden deshalb persönlich angeschrieben, um Ihr Einverständnis zu erhalten. Vom Flurstück 1062 gibt es keine aktuelle Angabe zum Eigentümer bzw. Miteigentümer und seines Aufenthaltsortes (Anschrift). Diese erhalten hiermit die Möglichkeit, ihren Eigentumsbezug festzustellen und in der o.g. Auslegungsstelle glaubhaft zu machen. Die Rechtsverordnung mit der Karte zum NSG „Tännreisig“ ist bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Raum 235 (Sekretariat des Umweltamtes), niedergelegt und kann von den betroffenen Grundeigentümern, Pächtern und sonstigen dinglich Berechtigten während der Dienststunden eingesehen werden.
Bitte teilen Sie uns innerhalb eines Monats nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Zustellung mögliche Hinweise oder Einwände schriftlich mit. Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Unteren Naturschutzbehörde Hinweise und Einwände zur Niederschrift zu geben.
Sollten wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie mit der Pflege der oben aufgeführten Flurstücke einverstanden sind oder keine Pächter oder Erben existieren.
Das bei der Pflege anfallende Holz steht den Eigentümern zur Nutzung zu.
Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053), geändert durch Gesetze vom 29. September 1998 (GVBl. S. 285), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 432).

Arnstadt, 09.12.2008
Im Auftrag
Notroff
Leiter des Umweltamtes Siegel

Interessenbekundungsverfahren

zur Einrichtung und Betreibung einer Frauenschutzeinrichtung für den Ilm-Kreis

Das Landratsamt des Ilm-Kreises sucht einen Träger zur Einrichtung und Betreibung einer Frauenschutzeinrichtung in freier Trägerschaft.
Voraussetzung für die Einrichtung und die Betreibung der Frauenschutzeinrichtung ist der Abschluss einer Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 ff. SGB XII mit dem örtlichen Sozialhilfeträger.
Die Vorhaltung der Frauenschutzeinrichtung muss die Sicherstellung einer kalendertäglichen, 24-stündigen Aufnahmebereitschaft und die Bereitstellung eines Beratungsangebotes im Sinne des SGB XII (§§ 67 ff.) beinhalten.
Die Frauenschutzeinrichtung und ihre Betreibung muss auf den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der Thüringer Frauenhausförderverordnung vom 07.12.07, dem Thüringer Familienfördergesetz, SGB I (§ 17), dem SGB II (§§ 16, 22, 36 a), SGB XII (§§ 29, 67 ,68), basieren.
Standort: Stadt Arnstadt
Kapazität: 8 Plätze
Betriebsbeginn: voraussichtlich 01.05.2009

Informationsveranstaltung:
Zur genannten Thematik bietet das Landratsamt für alle Interessenten am 10.03.2009 , 12:30 bis 14:30 Uhr, im Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstr. 14,
99310 Arnstadt, Raum 240, eine Informationsveranstaltung an, in deren Rahmen spezifische Fragen zur Aufgabenstellung erörtert werden können.
Interessierte Teilnehmer am Erörterungsgespräch melden sich bitte schriftlich, unter Angabe des Namens, der Institution und Adresse bis zum 02.03.2009 im Sozialamt des Ilm-Kreises an.
Wir fordern Sie hiermit auf, nach der Informationsveranstaltung Ihr Interesse schriftlich zu bekunden.
Der Interessenbekundung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweis des Trägers zur Rechtsform,
- Darstellung des Trägers mit Benennung von verantwortlichen Ansprechpartnern,
- Schriftliche Erklärung, dass kein Vergleichs-, Insolvenz- und Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet ist und eine zur Durchführung o. g. Aufgaben wirtschaftliche Leistungskraft vorliegt.
- Rahmenkonzept für die genannte Aufgabe, einschließlich Personalvorstellungen, d. h. Darstellung des geplanten Vorhabens, wie:
  • Benennung der vorgesehenen Räumlichkeiten einschließlich Umfang, Struktur und Ausstattung zur Unterbringung der schutzbedürftigen Frauen und ihrer Kinder, zusätzlich Büro und andere Nebenräumlichkeiten
  • Übersicht über das einzusetzende Personal (Anzahl , Qualifikation - mit entsprechenden Nachweisen)
  • gesamtes geplantes finanzielles Konzept, insbesondere mit differenzierter Kostenausweisung für die Unterbringung der Frauen und Kinder und der Personal- und Sachkosten für die Betreuungs- und Beratungsleistung.
- Überschlägige Zeitplanung
- Benennung von vergleichbaren Referenzobjekten mit Einverständnis zur Kontaktaufnahme mit diesen

Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren:
Die im Rahmen des Verfahrens ausgetauschten Unterlagen sowie mündliche Abstimmungen sind für beide Seiten unverbindlich. Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern durch die Bearbeitung entstehen, ist ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Eröffnung eines Vergabeverfahrens.

Anzahl und Art der Ausfertigungen:
Jede Interessenbekundung wird in Papierform in einfacher Ausfertigung benötigt.
Abgabefrist für die Beiträge zum Interessenbekundungsverfahren und Abgabestelle:
Bis 30.03.2009, bis 14.00 Uhr im Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt, Sekretariat Sozialamt, Raum 213
(Eingang im Sekretariat Sozialamt Raum 213 ist entscheidend).
Für Rückfragen stehen Ihnen der Sozialamtsleiter,
Herr Habermann, Tel. 03628/738 461 und die Gleichstellungs-, Frauen- und Ausländerbeauftragte, Frau Dr. Wedig, Tel. 03677/ 657 216, zur Verfügung.
Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Ilm-Kreis ist zum 01. April 2009 die Stelle des/der

Leiters/in der Kreiskasse

zu besetzen.

Gegenwärtig laufen im Ilm-Kreis Vorbereitungen zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzwesens (NKF) und damit die Umstellung des kameralistischen Rechnungswesens auf die doppelte Buchführung in Konten (Doppik). Die Umstellung erfolgt voraussichtlich zum 01. Januar 2011. Damit verbunden ist eine Umstellung auf ein neues Datenverarbeitungsprogramm. Zurzeit wird das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen von AB-DATA angewendet.

Die Kassenleitung ist im Rahmen ihrer Tätigkeit während der Vorbereitungs- und Einführungsphase der Doppik intensiv in die Projektgruppen-Arbeit eingebunden.

Zum Aufgabengebiet gehören im Wesentlichen:

- die Leitung der Kreiskasse
- Buchhaltertätigkeiten
- Tagesabschlüsse
- Jahresabschlüsse im Kassenbereich
- Verwaltung der gesamten Kassen- und Rücklagenmittel
- Mahn- und Vollstreckungswesen
- Leiten und Überwachen der Zahlstellen
- Administrationstätigkeiten
- Klärung kassentechnischer Angelegenheiten im Haus

Erwartet werden:

- Abgeschlossenes Studium (FH) der Betriebswirtschaft, Verwaltungswirtschaft oder sonstige kaufmännische Ausbildung mit vergleichbarer Qualifikation
- Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Verwaltungsrecht
- Kenntnisse im Vollstreckungs- und Insolvenzrecht
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Office-Programmen
- Fahrerlaubnis für PKW

Wünschenswert wären:

Erfahrungen sowohl im kameralistischen als auch im doppischen Rechnungswesen.

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Telefonische Auskünfte erteilt die Kämmerin Frau Kerntopf, Tel.: 03628/738-260 und der Kreiskassenleiter Herr Hunger, Tel.: 03628/738267.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2009/03“ bis zum **20. Februar 2009** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Büro Landrat des Landratsamtes Ilm-Kreis ist voraussichtlich ab 01. April 2009 eine Stelle als

Sachbearbeiter/in Controlling

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

Controlling

- Aufbau und Pflege eines zentralen Controllingsystems und Berichtswesens zur ergebnisorientierten Planung, Steuerung und Überwachung aller Bereiche und Einrichtungen des LRA
- Entwicklung eines produktbezogenen Ziel- und Kennzahlsystems
- Mitwirkung bei der Einführung einer entscheidungsorientierten Kosten- und Leistungsrechnung

Projekt NKF/Doppik

- Mitwirkung bei der Erstellung von Projektkonzepten
- Verantwortlich im Rahmen der Projektgruppenarbeit für
  - Projektplanung und -koordination
  - Projektdokumentation
  - Überwachung der Projektrealisierung
  - Projektkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Erwartet werden:

- Studium (FH/BA) Abschluss als Betriebswirt/in, Diplomkaufmann/-frau oder andere betriebswirtschaftliche Studienrichtung
- Umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Computerkenntnisse
- Fahrerlaubnis für PKW

Wünschenswert wäre:

- Abschluss als Bilanzbuchhalter/in

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2009/04 bis zum **23. Februar 2009** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des Landratsamtes des Ilm-Kreises ist ab voraussichtlich 01. April 2009

1 Stelle als

Sachbearbeiter/in Energiemanagement

befristet für 2 Jahre zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Leitung, Organisation und Kontrolle aller Maßnahmen der Energiebewirtschaftung der kommunalen Liegenschaften des Ilm-Kreises insbesondere der Verwaltungs- und Schulgebäude
- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Monitoring und Berichtswesens von Verbrauchswerten und Kostenentwicklung in Verbrauch von Energie und Wasser
- Erarbeitung und Begleitung bei der Umsetzung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Energieeinsparung und Kostensenkung
- Betreuung der vorhandenen und Planung künftiger Gebäudeleittechnik zur Anbindung der Heizungsanlagen in den kreiseigenen Gebäuden

Erwartet werden:

- Abschluss als Dipl.-Ing. FH/BA oder Bachelor of Engineering in der Grundstudienrichtung Elektrotechnik / Informationstechnik oder vergleichbarer Abschluss
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Office-Programmen
- Fahrerlaubnis für PKW

Wünschenswert wären:

- Ausbildungsvertiefungen in der Gebäudeautomation oder im Energiemanagement

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2009/07“ bis zum **13. Februar 2009** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des Landratsamtes des Ilm-Kreises ist ab voraussichtlich 01. April 2009

1 Stelle als

Mitarbeiter/in Fuhrpark

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Vorbereitung und Durchführung von Kurier- , Transport-, und Sonderfahrten für den Verwaltungs- und Schulbereich
- Fahrer/in des Landrates bei Bedarf
- Pflege und Wartung des Fuhrparks (Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge und Autopflege)
- Revier- und Schließdienste an kreiseigenen Liegenschaften
- Wartung, Erfassung und Verwaltung von Geräten zur Bewirtschaftung der Liegenschaften des Ilm-Kreises

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung möglichst in einem handwerklichen Beruf
- Fahrerlaubnis für PKW und mindestens 10 Jahre Fahrpraxis
- Bereitschaft zur Arbeit auch außerhalb der betriebsüblichen Zeiten und am Wochenende

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2009/05“ bis zum **12. Februar 2009** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Umweltamt des Landratsamtes Ilm-Kreis ist voraussichtlich ab 01. Mai 2009

eine Teilzeitstelle als

Sachbearbeiter/in Untere Naturschutzbehörde

mit 20 Std./Woche zu besetzen.

Für die Zeit vom 01. Mai 2009 bis zum 31. August 2010 soll die Arbeitszeit befristet auf 36 Std./Woche erhöht werden.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Vertragsbearbeitung, Betreuung und Kontrolle des Vertragsnaturschutzes (KULAP und NALAP)
- Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Thüringer Naturschutzgesetz
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Rechtsverordnungen und bei der Landschaftsplanung
- Durchführung von Befreiungsverfahren in Schutzgebieten
- Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit den anerkannten Naturschutzverbänden, den Naturschutzbeauftragten und dem Naturschutzbeirat
- Mitwirkung bei der Kontrolle und Ausweisung von Schutzgebieten sowie bei der Umsetzung von Naturschutzprojekten
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungskonzeptionen für Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope und deren Umsetzung bzw. Kontrolle
- Mitwirkung beim Monitoring in FFH- und EG-Vogelschutzgebieten
- Öffentlichkeitsarbeit

Erwartet werden:

- Abschluss als Dipl.-Ing. FH oder Bachelor of Science in der Studienrichtung Naturschutz/Landschaftsplanung oder vergleichbarer Abschluss
- Umfassende Kenntnisse im botanischen und zoologischen Artenschutz sowie der Ökologie
- Umfassende Kenntnisse im Verwaltungsrecht
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Office-Programmen
- Korrekter Umgang mit Menschen
- Fahrerlaubnis für PKW

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2009/8“ bis zum **13. Februar 2009** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

Dr. Kaufhold
Landrat

Feststellung des Jahresabschlusses 2007 WAVI

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 05/2008 der Verbandsversammlung vom 26.11.2008 des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007

I. Beschlussvermerk
Die Verbandsversammlung vom 26.11.2008 bestätigt den Beschluss Nr. 05/2008 zum Jahresabschluss 2007.

1. Der von der Schüllermann und Partner AG geprüfte Jahresabschluss 2007 wird von der Verbandsversammlung vom 26.11.2008 festgestellt.
2. Der im Jahresabschluss 2007 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 229.713,32 EUR wird den Allgemeinen Rücklagen zugeführt.
3. Der im Jahresabschluss 2007 ausgewiesene Jahresfehlbetrag im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 446.635,77 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Mit der Feststellung zum Jahresabschluss 2007 werden der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Geschäftsleitung entlastet.
5. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschluss 2007 ist entsprechend der Verbandssatzung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist auf den Termin der Auslegung des Abschlussberichtes hinzuweisen.
6. Die Auslegung erfolgt in den Räumen und in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

II. Bestätigungsvermerk
Im Prüfbericht der Schüllermann und Partner AG vom 20. September 2008 wird im Bestätigungsvermerk Folgendes ausgeführt:
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dreieich, 20. September 2008

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Rainer Grieshaber
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. K. D. Hartmann
Wirtschaftsprüfer“

III. Auslegungshinweis
Der Jahresabschluss 2007 einschließlich des Lageberichtes liegt in der Zeit vom 20. April 2009 bis 30. April 2009 während der Dienststunden in der kaufmännischen Abteilung des Eigenbetriebes des WAVI, in 98693 Ilmenau, Naumannstraße 21, Haus 2 öffentlich aus.
Die Dienststunden sind:
Montag - Donnerstag 07.00 - 16.00 Uhr und
Freitag von 07.00 - 14.45 Uhr.

Ilmenau, 26.11.08
Seeber
Verbandsvorsitzender

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des WAVI

6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Ilm-Kreis hat mit Bescheid vom 14.01.2009 die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 genehmigt.

I. Änderung

a) Änderung im § 2 Grundgebühr
Im Abs. 4 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
„Ab dem 01.02.2009 beträgt sie 2,50 EUR/Monat je Anschluss.“

b) Änderung im § 4 Beseitigungsgebühr
Im Abs. 2 wird nach dem Satz 6 folgender Satz 7 hinzugefügt:
„Ab dem 01.02.2009 beträgt sie 45,94 EUR/cbm Abwasser aus einer Hauskläranlage.“
Im Abs. 3 wird nach dem Satz 3 folgender Satz 4 hinzugefügt:
„Ab dem 01.02.2009 beträgt sie 18,92 EUR/cbm Abwasser.“

II.
Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.02.2009 in Kraft.

ausgefertigt:
Ilmenau, den 15.01.2009
Seeber
Verbandsvorsitzender

Fäkalentsorgung im Raum Arnstadt

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß §14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.06.2007 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 03.07.2007) die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlammentsorgung 2008 im Verbandsgebiet bekannt.
Die Entsorgung wird durchgeführt:

vom 09.02.2009 bis zum 13.02.2009	**in Kirchheim,**
vom 16.02.2009 bis zum 18.02.2009	**in Werningsleben,**
vom 19.02.2009 bis zum 20.02.2009	**in Gügleben,**
vom 23.02.2009 bis zum 25.02.2009	**in Riechheim,**
vom 26.02.2009 bis zum 04.03.2009	**in Elxleben.**

Wir bitten Abnehmer, welche in den vorgenannten Zeiträumen nicht zu Hause sind, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.
Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM)

Beschlussübersicht der 12. Sitzung der Verbandsversammlung des ZRM vom 3. Dezember 2008

Beschluss Nr. 06/08

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2007 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen fest.

Beschluss Nr. 07/08

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen beschließt:
Der im Jahresabschluss 2007 ausgewiesene Verlust in Höhe von **EUR 115.478,25** wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.

Beschluss Nr. 08/08

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsleiter für das Wirtschaftsjahr 2007.

Beschluss Nr. 09/08

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen für das Wirtschaftsjahr 2009 mit dem Wirtschaftsplan 2009.

Beschluss Nr. 10/08

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt den Finanzplan des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen für die Wirtschaftsjahre 2008 bis 2012.

Beschluss Nr. 11/08

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) die **Mittelrheinische Treuhand GmbH, Niederlassung Erfurt**, zu bestellen.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 des ZRM

I. Beschluss

Die Verbandsversammlung der Legislaturperiode 2004-2009 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) hat in ihrer 12. Sitzung am 03. Dezember 2008 die folgenden Beschlüsse zum Jahresabschluss 2007 gefasst:

Beschluss Nr. 06/08

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2007 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen fest.

Beschluss Nr. 07/08

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen beschließt:
Der im Jahresabschluss 2007 ausgewiesene Verlust in Höhe von EUR 115.478,25 wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.

Beschluss Nr. 08/08

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsleiter für das Wirtschaftsjahr 2007.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie
Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen, Arnstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in den Satzungen liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Zweckverbandes abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes des Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss mit dieser Einschränkung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Erfurt, d. 29. August 2008
Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft
gez. Münch gez. Hellmich Siegel “
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2007 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) liegt in der Zeit vom

02.02.2009 - 13.02.2009

während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag, 7:30 Uhr - 16:30 Uhr) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) in 99334 Ichtershausen/OT Rehestädt, Verbandsdeponie Rehestädt, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hinweis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung des ZRM für das Wirtschaftsjahr 2009

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 des ZRM ist im Öffentlichen Teil des Thüringer Staatsanzeigers vom 19.01.2009 veröffentlicht.
Mit Beschluss-Nr. 09/08 und 10/08 vom 04.12.2008 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2009, den Wirtschaftsplan 2009 und den Finanzplan 2008-2012 beschlossen.
Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit dem Schreiben vom 30.12.2008 (AZ.: 240.3-1512.40-001/09-IK) den Eingang der Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2009 nach § 57 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO bestätigt. Die Haushaltssatzung 2009 wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht beanstandet.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) für das Wirtschaftsjahr 2009 liegen in der Zeit

vom 02.02.2009 bis 13.02.2009

während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag 7:30 Uhr - 16:30 Uhr) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) in 99334 Ichtershausen/OT Rehestädt, Verbandsdeponie Rehestädt, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Az. S0035/2008-1121-01

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

20 kV-Mittelspannungsfreileitung Umspannwerk (UW) Schmiedefeld - UW Schwarzbach bis Transformatorenstation (TS) Hinternah Kohlbach mit Abzweig Schleusingerneundorf TS 02

mit einer Schutzstreifenbreite von **15 m, 17 m, 21 m** bzw**. 30 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Schmiedefeld, Flur **4**, Flurstücke **59/1, 61, 65, 71, 72, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 102/4, 107/2, 109/1, 109/2, 110/1, 110/2, 110/3, 110/4, 110/5, 110/6, 111/1, 111/3, 111/4, 111/6, 111/7, 116/2, 156/68, 157/68, 203/63, 204/73, 212/84, 237/62, 254/92, 255/93, 256/90, 257/90, 317/102, 318/102, 325/99, 331/99, 334/99, 338/99, 339/105, 340/108, 343/110, 350/111, 382/112**, Flur **7**, Flurstücke **96, 103/1, 105/1, 105/7, 225/104, 263/105**, Flur **9**, Flurstücke **199/16** und **373/16**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 4, Telefon 03675 884-401), dienstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr, donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20.Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sonneberg, den 12.12.2008
Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sonneberg
Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Ende des amtlichen Teiles

Anzeigen